Krakauer Zeitung.

Nr. 25. Dinstag, den 31. Jänner **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 35.767.

Herr Arthur Freiherr von Lüttwitz hat sich im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule in Kalna als Gutsbesitzer von Lodygowice, wohin Kalna gehört, im eigenen und im Namen seiner Nachfolger verbindlich gemacht:

Zur Erbauung des Schulhauses allen erforderlichen Kalk und Lehm, das nöthige Bauholz am Stocke und Schnittmaterial, ferner die Dachschindeln unentgeltlich anzuweisen und die auf den Patron entfallende Hälfte aller baaren Auslagen beim Schulbau zu bestreiten;

zur Schulbeheitzung sieben nied.-öst. Klafter weiches Brennholz am Stocke alljährlich anzuweisen,

und zur Dotation des Lehrers einen jährlichen Beitrag von 42 fl. österr. Währ. zu leisten, ferner zur Anlegung einer Obstbaumschule und eines Gartens für den Lehrer eine Grundparzelle von zwei Joch abzutreten, worauf auch dies Schulhaus erbaut werden soll.

Dieses bethätigte Streben zur Hebung der Volksbildung wird mit dem Ausdrucke der gebührenden Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. Jänner 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß den Mitgliedern des Comité des Schlesischen Adels zur unentgeltlichen Beistellung von Dienstpferden für die kaiserliche Armee, nämlich dem Franz Grafen Kolowrat, dem Dominik Grafen Wrbna, dem Heinrich Grafen Arco und dem Maximilian Freiherrn v. Rolsberg, für ihre bei diesem Anlasse bethätigten patriotischen Bemühungen der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben den Rittmeistern, Viktorin Freiherrn Sobek des Kaiser Ferdinand 4. Kürassier-Regimentes und Alexander Grafen Lažanzky des Fürst Karl Liechtenstein 9. Uhlanen-Regimentes, dann dem Karl Freiherrn Tinti die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem ersten Oberfaktor der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Joseph Ulky, in Anerkennung seiner vierzigjährigen erfolgreichen Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. dem Gemeinderathe, Fabriks- und Realitätenbesitzer, Friedrich Werther, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens zur Hebung der vaterländischen Industrie und zur Förderung der Interessen des gemeinsamen Wohles, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. die bei der Nieder-Oesterreichischen Statthalterei erledigte Statthaltereirathsstelle dem k. k. Hofrathe und disponiblen Kreisvorsteher in Wiener-Neustadt, Paul Grafen Coudenhove, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zum Direktor der Normalhaupt- und Unter-Realschule sammt Lehrerbildungsanstalt bei St. Anna in Wien den Lehrer dieser Schulanstalt, Johann Strehl, ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten an der Deutschen k. k. Ober-Realschule in Prag, Joseph Laizner, zum wirklichen Lehrer des Freihandzeichnens an dieser Anstalt ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 31. Jänner.

Ueber die Situation schreibt die „Ostd. Post“: Die Königin von England hält eine Rede, in der Frankreich trotz des Handelsvertrags kühler als in früheren Thronreden behandelt wird. Ein Minister erklärt im Oberhause, der Handelsvertrag könne nicht den mindesten Einfluß auf die zwar freundschaftlichen, aber festen Ansichten Englands ausüben. Die Freundschaftlichkeit und die Festigkeit stehen also im Gegensatze. Wir erfahren somit in deutlichen Worten, daß zwischen den Absichten Englands und Frankreichs ein Zwiespalt besteht, in welchem England zwar freundschaftlich, aber fest entschlossen ist, nicht nachzugeben. Welches ist wohl dieser Zwiespalt? Wir hören die Königin von England das Prinzip proklamiren, daß keine auswärtige Macht in die Angelegenheit Italiens sich mischen solle, und vernehmen nun von Lord John Russel die Erklärung daß die 30,000 Franzosen, welche das Gerücht nach Livorno marschiren ließ, sich nicht auf dem Marsche befinden und er auch nicht glaube, daß Frankreich eine derartige Maßregel beabsichtige, um die Annexion zu verhindern. Gewiß weiß er es zwar nicht, aber er ist der Meinung, daß es nicht dieses Mittel ist, welches Frankreich zur Verhinderung des Anschlusses an Piemont anwenden würde. So flau und unsicher die Erklärung Lord Johns ist, eine Thatsache erfahren wir mit Bestimmtheit daraus: der Kaiser der Franzosen ist nach wie vor gegen die Annexion; die Mittel, die er zur Verhinderung derselben anzuwenden gedenkt, sind zwar dem englischen Alliirten noch nicht bekannt, aber daß er auf solche sinnt, ist klar. Aber in Modena, in Toscana sind bereits die Wahlen ausgeschrieben, die Zahl der in das sardinische Parlament abzusendenden Deputirten ist bestimmt. Es ist kein Zweifel, daß Graf Cavour die Annexion auf kurzem Wege zu vollziehen gedenkt; er ist offenbar in Widersetzlichkeit gegen den Willen der Tuilerien! Und doch sprechen die französischen Blätter mit wachsender Vorliebe und inspirirter Entschiedenheit von der Einverleibung Savoyens und Nizza's, — die „Patrie“ läßt bei dieser Gelegenheit sogar das große Wort der „natürlichen Grenzen“ vom Stapel! Hier stoßen wir plötzlich auf Widersprüche und Verwirrung. Ist die Abtretung Savoyens von dem sardinischen Hofe zugestanden, dann ist der Widerstand gegen die Annexion Mittelitaliens schwer zu erklären; ist dieser Widerstand Seitens Napoleons ernst gemeint, was aus den Aeußerungen im englischen Parlament zu schließen, so ist es unbegreiflich, wie die inspirirten Pariser Blätter das französische Volk auf die Nizza-savoyische Errungenschaft vorbereiten können. Hier herrscht offenbar ein Geheimniß, zu welchem der Welt noch der Schlüssel fehlt. Es wäre nicht unmöglich, daß die Abtretung Savoyens von Viktor Emanuel und Cavour als Preis der französischen Hilfe im vorigen Jahre zugestanden war, und daß sich jetzt der Streit darüber erhebt, ob dieser Preis auf Grundlage der Erfüllung des Programms Jusqu'à l'Adriatique zu zahlen ist, oder auf Grundlage der von Sardinien bereits gemachten Erwerbung. Mit anderen Worten: Napoleon III. verlangt die Erfüllung der zugesagten Abtretung für die Eroberung und Abtretung der Lombardie, während Viktor Emanuel und Cavour in ihrer Zusage nur dann sich gebunden erklären, wenn sämmtliche italienische Mittelstaaten an Piemont übergehen, wie es beim Beginn der Campagne beabsichtigt zu sein schien. In der That sehen wir in dem Momente, wo die französischen Blätter jene beiden Landschaften bereits als eine gute Prise dem französischen Volksbewußtsein empfehlen, in Nizza selbst ein Verbot der piemontesischen Regierung erscheinen, welches von der Einverleibung an Frankreich zu schreiben verbietet, und ein Franzose, der für die Einverleibung in einem Journale agitirt, erhält den Laufpaß, indem man ihn ausweist. Das ist nun eine kleine Skizze dieser herrlichen Situation, in welcher die Alliirten, die nicht kontrahirt haben, zwar freundschaftlich, aber fest — gegen einander sind; in welcher die Alliirten, die kontrahirt haben, um die Auszahlung des Preises einander in den Haaren liegen: Cavour gegen den Papst und gegen Napoleon; Napoleon gegen den Papst und gegen Cavour; England für Cavour und doch nicht gegen Frankreich, für Sardinien und doch nicht mit ihm; der Friede von Zürich nicht zerrissen und nicht ganz, nicht gehalten und doch nicht abgeleugnet; die „natürlichen Grenzen“ im Hintergrund des Horizontes; ein englischer Handelsvertrag im Vordergrund; der Zwiespalt mit Rom in der Mitte; alle Prinzipien durcheinander; alle Mächte neben und ja nicht mit einander — dies ist der Witterungsstand, den uns der politische Barometer heute zeigt.

Dem „J. de Genève“ wird aus Paris geschrieben: „Ich kann die Versicherung geben, so unglaublich es klingt, daß 1) der Congreß stattfinden wird; 2) daß, wenn der Papst sich weigert daran theilzunehmen, der Congreß ohne ihn stattfinden wird. „Ich weiß, daß ich mir den Klerus auf immer entfremdet habe,“ soll der Kaiser gesagt haben. „Es ist mir gleichgiltig, ich werde den Papst wider seinen Willen retten.“ Aber was Ihre Leser noch mehr in Erstaunen versetzen wird, ist meine zweite Versicherung: daß, wenn die Ankündigung des Congresses noch nicht officiell ist, dies nicht an dem Widerspruch Oesterreichs liegt, welches definitiv weder Ja noch Nein gesagt hat, sondern an dem Widerspruch einer anderen Großmacht, die ich nicht genauer bezeichnen darf, die sich aber seit einiger Zeit durch das Vorgehen Frankreichs sehr verletzt fühlt. Würde man dagegen, woran man jedoch zweifelt, statt des Congresses eine Conferenz zu Paris eröffnen, so würde man ein Protokoll aufsetzen, zu dessen Unterzeichnung sämmtliche Mächte eingeladen würden. Aber ich wiederhole, es ist mehr als wahrscheinlich, daß der Congreß stattfinden wird. Abgesehen davon, daß für mich die Quelle, aus der ich diese Mittheilungen schöpfe hinreichend verbürgt ist, ist mir die Thatsache durch eine Person die den Kaiser täglich sieht, und einem meiner Freunde durch den Prinzen Napoleon versichert worden.

Der „K. Ztg.“ wird dagegen aus Berlin (vom 27. Jänner) geschrieben: In Paris ist von dem Congresse im Ernste weniger als je die Rede. Was in französischen Correspondenzen darüber im entgegengesetzten Sinne gesagt wird, ist vorgeschobene Phraseologie, um die Aufmerksamkeit des Publicums von der wirklichen Entwicklung der Dinge, wie sie Frankreich wünscht und fördert, abzulenken. Die französische Diplomatie selbst ist jetzt schon viel offenherziger und hat kein Hehl damit, daß Frankreich auf das Zustandekommen des Congresses für jetzt kein Gewicht legt.

Am Schlusse des gestern erwähnten Artikels der „Patrie“ über die Annexion der Grafschaft Nizza heißt es: „Aber ist es nicht genug, einen Blick auf die Karte zu werfen, um zu begreifen, daß Nizza ein von unserem Lande abgerissenes Stück ist? Ist es nicht genug, einen Blick auf die Karte zu werfen, um zu begreifen, daß Frankreich an demselben Tage, an dem es in den Besitz der Alpengrenze gegen Savoyen gelangt, folgerichtig auch die See-Alpen haben muß? Frankreichs gehässige Verträge haben anders darüber bestimmen können, aber sie haben die Geographie verletzt und die Diplomatie im Jahre 1815 hat einer offenbaren Verletzung der Natur sich schuldig gemacht. Eine weise und hellsehende Politik wird den natürlichen Zustand der Dinge wieder herstellen. Man wird nicht darauf bestehen, Länderstriche zu trennen, die durch so viele Bande aneinander geknüpft sind und die große Nation, die Frankreich heißt, wird nicht mehr einen Grenzfluß haben, den man Var nennt.“ Diese unverschämte Sprache kann die europäischen Mächte über die Stellung, welche sie in dieser Angelegenheit zu nehmen haben, nur vollends aufklären.

Noch deutlicher drückt sich ein offiziöser französischer Berichterstatter in einem in Genf erscheinenden Blatte „L'Espérance“ aus: „Noch handelt es sich nur um Frankreichs südliche Grenzen; aber ohne Zweifel wird Frankreich auch am Rhein seine natürlichen Grenzen gegen eine beträchtliche Vergrößerung Preußens in Deutschland verlangen. Unglücklicherweise ist es wenig wahrscheinlich, daß diese von den Umständen gebieterisch erheischten Veränderungen auf einem Congreß, welchen Frankreich wie vor dem italienischen Krieg wünscht, vollzogen werden können. Der Groll, daß Mißtrauen und der Neid des alten Europa gegen das wieder auferstandene verjüngte Frankreich sind so lebhaft, daß man abermals von den übrigen Mächten einen passiven, trägen Widerstand gegen Alles erwarten muß, was von einer Macht ausgeht, die allein in unserer alten Welt den Muth der Initiative besitzt. Darum glauben wir nicht an die friedliche Lösung der drängenden Fragen, welche man auf undenkliche Zeit vertagen würde, wenn nicht in diesem Augenblick auf dem französischen Thron ein Genie säße, welches seiner Mission sich bewußt ist.“

Die officiöse „Nazione“ sagt in einem Mitgetheilt über den Abschluß des neuen Handels-Vertrages zwischen den deutschen Zollvereins-Staaten und Piemont: Die Bedeutung dieser Convention ist nicht allein ökonomischer, sondern auch politischer Natur, denn es ist dem Könige gelungen, die Staaten Central-Italiens, in dem Falle, daß diese mit Piemont einen Zollverein eingehen sollten, als contrahirende Parteien an besagter Convention Theil nehmen zu lassen. Daraus ergibt sich, daß nicht allein die Zollunion der verbündeten central-italienischen Provinzen, sondern auch die Existenz der auf die entthronten Dynastieen gefolgten Regierungen sanctionirt und angenommen ist. Oesterreich hat die ganze Bedeutung dieses Schrittes begriffen und hat kein Mittel unversucht gelassen, den einen oder anderen der zum Zollvereine gehörenden Staaten von der Ratification dieser Clausel abzuhalten. Seine Bemühungen sind jedoch ohne Erfolg geblieben und sämmtliche betheiligte Staaten haben ihre Zustimmung gegeben.

Eine Angabe der Corresp. Havas, daß die Abtretung der piemontesischen Grenzlande an Frankreich bereits Preußens Zustimmung erhalten habe, wird von Berlin aus entschieden verleugnet.

Die beabsichtigte Umgestaltung des Censurwesens soll nach Berichten aus Petersburg, vom 15. Jänner, dennoch in wenigen Wochen Statt finden. Es übernimmt nämlich Herr v. Gontscharow, ein bekannter russischer Literat, an Stelle des abgetretenen Herrn v. Korff, die Leitung. Im Uebrigen wird aber der Plan, die Censur-Behörde als fünfte Kanzlei mit Ministerialrang zu gestalten, festgehalten werden.

Berathungen der Krakauer Vertrauenscommission über den Entwurf der Landgemeinde-Ordnung XIII. Sitzung vom 2. Jänner 1860.

Die Sitzung begann mit dem Ablesen des §. 89, wobei Referent bemerkte, daß die Tendenz dieser Bestimmung jene ist, die bei den Gemeinden zu bestellenden Schreibkräfte in ein entsprechendes Verhältniß mit dem strengsten Bedarf zu bringen.

Da bei jenen Ortsgemeinden, welche in Land- oder Bezirksgemeinden vereinigt werden, die Besorgung der Geschäfte in allen öffentlichen Angelegenheiten ausschließend an die letzteren übergeht, dieselben ferner berufen werden, auch in den inneren Angelegenheiten jenen Ortsgemeinden zu Hilfe zu kommen, die zur Besorgung der diesfälligen Geschäfte minder geeignet sind, so kann nach der Ansicht des Referenten das kostspielige, oft mit großen Nachtheilen für die des Lesens und Schreibens unkundige Landbevölkerung verbundene Institut der Gemeindeschreiber, größtentheils beseitigt werden.

Damit aber bei den verschiedenartigen Verhältnissen, in welchen sich die Ortsgemeinden befinden, sich hinsichtlich der Bestellung der Schreibkräfte entsprechend benommen werde, fand Referent es nöthig, in dieser Beziehung wenigstens einen allgemeinen Maßstab gesetzlich festzusetzen.

Ein Vertrauensmann wendete dagegen ein, daß derlei Vorschriften über die Bestellung der Schreibgeschäfte, wie solche im §. 89 des Entwurfes enthalten sind, den Richter der Gemeinden in ihren Angelegenheiten nach eigenem Ermessen vorzugehen, zu sehr vorgreifen würden.

Ein zweiter Vertrauensmann bemerkte, daß bei dem nachtheiligen Einflusse, den die Gemeinde-Schreiber auf die Landbevölkerung in der Regel ausüben, es nöthig wäre, deren Aufnahme von der Bestätigung der Bezirksgemeinde abhängig zu machen; welcher Antrag von drei anderen Vertrauensmännern unterstützt wurde.

Der vorsitzende Hofrath machte die Kommission darauf aufmerksam, daß die Bestätigung der durch die Dorfgemeinden aufgenommenen Schreiber durch eine vorgesetzte Behörde, deren Ansehen gegenüber den Gemeinden zu sehr heben und dadurch ihren nachtheiligen Einfluß auf die Landbevölkerung fördern könnte, da es aber anderer Seits nöthig ist, daß die Bezirksgemeinde sich vor dee aufgenommenen Gemeindeschreibern in Kenntniß erhalte, es entsprechender zu sein scheine, die Ortsgemeinden lediglich zu verpflichten, über jedesmalige Aufnahme des Gemeindeschreibers die Anzeige zu erstatten.

Diesem Antrage trat die Kommission einstimmig bei, und nach einer längeren Diskussion einigte man sich auf nachstehende Abfassung des §. 89:

„In den Dorf-, Markt- und Stadtgemeinden hat der Ortsvorstand zur Besorgung der schriftlichen Dienstgeschäfte das erforderliche Dienstpersonale nach dem Beschlusse der Gemeindevertretung, zu bestellen.“

„In den Dörfern hat der Ortsvorstand dem Bezirksgemeindeamte die Anzeige zu erstatten, wer diese Obliegenheit übernommen, oder wem solche übertragen wurde.“

Zu dem §. 91 bemerkten zwei Vertrauensmänner, daß es nöthig wäre, an dieser Stelle auch zu bestimmen, wie die im Namen der Gemeinde ausgefertigten Rechts-Urkunden rücksichtlich ihrer Form beschaffen sein sollen, um als rechtsgiltig angesehen zu werden, und trugen darauf an, daß derlei Urkunden nebst der Fertigung des Gemeinde-Vorstandes, auch noch von zwei Ausschußmännern gefertigt werden.

Referent unterstützte diesen Antrag und bemerkte, daß es im Interesse der Gemeinde auch nöthig erscheine, die Wahl jener Ausschußmänner, welche die Rechtsurkunde mitzufertigen haben, nicht dem Ortsvorstande, sondern dem Ausschusse zu überlassen.

Hierauf beschloß die Kommission über Antrag eines dritten Vertrauensmannes der besprochenen §. 90 mit dem §. 91 zusammenzuziehen, und in folgender Form in den Entwurf aufzunehmen:

„Schriftliche Ausfertigungen und Correspondenzen der Dorfgemeinden haben nur in Fällen der unvermeidlichen Nothwendigkeit einzutreten, und es hat in dem dienstlichen Verkehr mit der Bezirks-Gemeinde, so

wie im Innern der Gemeinde in der Regel das mündliche Verfahren Platz zu greifen."

„Alle Correspondenzen und Ausfertigungen sind vom Ortsvorsteher oder dem ihn vertretenden Gemeinderathe zu fertigen, und mit dem Gemeinde-Siegel zu versehen. Rechtsurkunden müssen überdies noch von zwei durch den Ausschuß hiezu bestimmten Ausschußmännern gefertigt werden."

Hinsichtlich der §§. 92. 93. und 94. forderte der vorsitzende Hofrath die Kommission auf, in Berathung zu nehmen, ob von diesen Bestimmungen, da sie mehr auf die innere Manipulation als auf die Organisirung der Gemeinde Bezug haben, hier theilweise oder auch gänzlich Umgang genommen werden könnte.

Die Mehrzahl der Vertrauensmänner stimmte für die gänzliche Weglassung dieser Paragraphe, zwei Stimmen dagegen sprachen sich für die gänzliche Beibehaltung, zwei wieder für die Belassung nur des §. 92 und eine für die Belassung des §. 93 aus.

Nachdem hiernach die Berathungen über den II. Abschnitt betreffend die Wirksamkeit der Ortsgemeinden in ihren inneren Gemeindeangelegenheiten geschlossen wurden, in der weiteren Reihenfolge sodann der III. Abschnitt enthaltend die Bestimmungen in Betreff der Attribution der Ortsgemeinde in öffentlichen Angelegenheiten, zur Berathung kommen sollte, bemerkte der vorsitzende Hofrath, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ortsgemeinden in öffentlichen Angelegenheiten in einem engen Zusammenhange mit den diesfalls für die Collectivgemeinde zu erlassenden Bestimmungen stehen, es zweckmäßiger wäre, wenn der gedachte Gegenstand jetzt übergangen und seinerzeit mit den diesfälligen Bestimmungen über die Collectivgemeinden berathen würde.

Nachdem sich die Commission mit diesem Antrage einverstanden erklärte, bestimmte der vorsitzende Hofrath die nähere Feststellung des Verhältnisses der Gutsgebiete zur Dorfgemeinde zur Berathung, und lud die Kommission ein, zu den die Gutsgebiete betreffenden §§. zurückzukehren — zumal die Kommission sich lediglich bei den §§. 5 und 6 im Grundsatze dahin geeinigt hat, damit der Grundherr mit der Gemeinde vereinigt, und nur ausnahmsweise eine Trennung gestattet werde, es sich somit noch um die Feststellung der besondern Bestimmungen handelt, welche in diesen zwei Fällen zu gelten hätten.

Die über diesen Gegenstand bei der heutigen Sitzung begonnenen Berathungen, haben bei dessen großer Wichtigkeit, durch weitere vier Sitzungen gedauert.

Die Resultate dieser Berathungen wollen wir des bessern Zusammenhanges wegen, in einen Bericht aufnehmen und solchen demnächst folgen lassen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 30. Jänner. Se. k. Hoh. Prinz Gustav v. Wasa gab vorgestern um 5 Uhr ein Festdiner. Dasselbe war, wie es heißt, durch die Theilnahme Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, dann Ihren k. Hoheiten der Herren Erzherzoge Franz Karl, Ludwig, Wilhelm, Leopold, Rainer, Sigismund, dann der Frauen Erzherzoginen Sophie, Hildegarde und Marie ausgezeichnet.

Se. Maj. der Kaiser Ferdinand hat zur Restaurirung der Marienkirche im Piaristencollegium zu Budweis 600 fl. zu spenden geruht.

Um weitere Ersparungen im Staatshaushalt durchführen zu können, befiehlt eine über die Organisirung der Cavallerie ergangene kaiserliche Entschließung vom 17. d. M., daß in Zukunft 12 Cürassier-Regimenter, 2 Dragoner-Regimenter, 12 Husaren-Regimenter, 12 Uhlanen-Regimenter, 2 Freiwilligen-Husaren-Regimenter, 1 Freiwilligen-Uhlanen-Regiment zu bestehen haben. Die Cürassier-Regimenter haben als schwere, alle übrigen Cavallerie-Regimenter als leichte Cavallerie zu gelten. Erstere haben die Cürasse abzulegen. Das bisherige Dragoner-Regiment Nr. 1 ist in das Cürassier-Regiment Nr. 9, Nr. 2 ist in das Cürassier-Regiment Nr. 10, Nr. 3 ist in das Cürassier-Regiment Nr. 11, Nr. 6 ist in das Cürassier-Regiment Nr. 12 mit Beibehalt der jetzigen Regiments-Inhaber umzuwandeln. Von den neuen Cürassier-Regimentern, welche Waffenröcke mit Einer Knopfreihe und Paroli auf dem Kragen erhalten, wird Nr. 9 grasgrüne Aufschläge und gelbe Knöpfe, Nr. 10 dunkelblaue Aufschläge und gelbe Knöpfe, Nr. 11 scharlachrothe Aufschläge und weiße Knöpfe, Nr. 12 lichtblaue Aufschläge und gelbe Knöpfe annehmen. Das bisherige Dragoner-Regiment Nr. 5 hat in Hinkunft die Benennung „Prinz Eugen von Savoyen Dragoner-Regiment Nr. 1"; das bisherige Dragoner-Regiment Nr. 6 die Benennung „Fürst-Windischgrätz Dragoner-Regiment Nr. 2" zu führen. Für das erstere Regiment sind dunkelgrüne Waffenröcke und Pantalons, scharlachrothe Egalisirung und weiße Knöpfe bestimmt; die Adjustirung des letzteren Regiments bleibt ungeändert. Die jetzigen Dragoner-Regimenter Nr. 4 und 8 sind gänzlich, — von allen bis nun 4 Divisionen zählenden Husaren- und Uhlanen-Regimentern ist je Eine Division aufzulösen, und ist dafür ein neues Uhlanen-Regiment zu errichten. Dieses Regiment wird die Benennung „Freiwilligen-Uhlanen-Regiment"; das bisherige Husaren-Regiment Nr. 13 die Bezeichnung „Jazygier- und Kumanier-Freiwilligen-Husaren-Regiment Nr. 1", — das jetzige Husaren-Regiment Nr. 14 den Namen: „Freiwilligen-Husaren-Regiment Nr. 2" zu führen haben. Die Ausübung der Inhabersrechte über alle drei Freiwilligen-Cavallerie-Regimenter ist dem Armee-Obercommando übertragen worden. Die berittenen Patrouilleführer bei den Freiwilligen-Cavallerie-Regimentern erhalten die Distinction und die Gebühr wie jene der Feldjäger. Bei allen Cavallerie-Regimentern entfallen im Kriege die ärarischen Reitpferde für das gesammte thierärztliche Personale, und es in letzteres in dieser Rücksicht nach Analogie der Feldärzte zu behandeln. Aus den aufzulösenden vierten Husaren- und Uhlanen-Divisionen (jene des 5. und 12. Uhlanen-Regiments ausgeschlossen) werden die 3. und 4. Divisionen der Freiwilligen-Husaren-Regimenter Nr. 1 und 2, ferner das neue Freiwilligen-Uhlanen-Regiment formirt, und die Uhlanen-Regimenter Nr. 6 und 11 auf drei Divisionen gebracht. Die Mannschaftsergänzung bei den Freiwilligen-Regimentern erfolgt im Kriege und im Frieden durch die Einreihung von Freiwilligen; im Kriege nach Umständen auch durch entsprechende Nachrecrutirung. Die Freiwilligen-Cavallerie hat den Zweck, in kleinen Abtheilungen den Sicherheits- und Kundschaftsdienst nach Bedarf bei der Infanterie zu besorgen, Bedeckungen beizustellen, den Ordonnanz- und Stabs-Dragonerdienst zu versehen und überhaupt als Reitertruppe der leichtesten Art verwendet zu werden. Die Instruction über die Vorbereitung und Verwendung der Freiwilligen-Cavallerie-Regimenter für den angedeuteten Zweck, sowie die durch die neue Organisirung nothwendig gewordenen Aenderungen in den tactischen Beständen der Cavallerie-Regimenter, werden seinerzeit hinausgegeben werden. Die neue Formation der Cavallerie tritt mit 1. März 1860 in Wirksamkeit und muß bis zu diesem Zeitpunkte vollendet sein.

Der k. k. Gesandte in Dresden, Freih. v. Werner, der auch beim großh. Hofe von Weimar accreditirt ist, war am 26. in Weimar, um sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen.

Der Herr Fürstbischof von Seckau hat vorgestern bei dem Herrn Erzbischof v. Rauscher und bei dem Herren Ministerpräsidenten Grafen v. Rechberg, Besuche abgestattet.

Die ungarische Deputation, schreibt der „Fortschritt" vom 29. d., ist bereits von Wien abgereist. Nachdem sie gestern ohne Antwort über das Ergebniß des Referates geblieben, welches Herr Ministerialrath Zimmermann, wie wir gemeldet, höhern Orts abzustatten hatte, hielt sie eine Sitzung, in welcher beschlossen wurde, die Deputation für aufgelöst zu erklären und heute Morgens die Residenz zu verlassen. Die Berathung wurde von Seiten eines geistlichen Mitgliedes der Deputation mit Gebet geschlossen. Hierauf begaben sich Se. Exzellenz Baron Nikolaus Vay, der Chef der Deputation und Herr Baron Pronay, zu Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Rechberg, um ihm die Entschließung der Deputation mitzutheilen. Der Herr Ministerpräsident wiederholte in seiner Erwiederung den beiden Magnaten die ihnen bereits vor drei Tagen gemachte Mittheilung, daß sie zu Sr. Majestät dem Kaiser befohlen seien und daß sie Näheres über die Zeit der Audienz abwarten mögen. Se. Exzellenz Baron Nicolaus Vay und Freiherr von Pronay weilen demzufolge noch in den Mauern unserer Stadt.

Das Komité zur Berathung einer Stadtordnung für Innsbruck hat am 25. d. seine Aufgabe zu Stande gebracht und die Sitzungen geschlossen.

Eine besondere Sorgfalt wurde bei der letzten Volkszählung den Heimatsverhältnissen gewidmet, theils mit Rücksicht auf die Heeresergänzung, theils in der Absicht, um die Anlage von Gemeinde-Registern anzubahnen. Die in dieser Beziehung gewonnenen Resultate geben höchst interessante Aufschlüsse über die Beweglichkeit der Bevölkerung, welche sich in Folge der erleichterten Paßvorschriften und der vermehrten Communications-Mittel, namentlich der Eisenbahnen, in neuester Zeit in einem hohen Grade gesteigert hat. Von den 35 Millionen Bewohnern Oesterreichs sind mehr als zwei Millionen zur Zeit der Volkszählung von ihren Heimatsbezirken abwesend gewesen; der beiweitem größte Theil — vier Fünftel — befand sich innerhalb der Grenzen des Reiches, und ungefähr 100,000 im Auslande. Ungarn, die serbische Wojwodschaft und Croatien sind die Länder, wohin sich die überschüssigen Arbeitskräfte Böhmens, Mährens und Schlesiens wenden. Besonders zur Erntezeit strömen Arbeiter hordenweise aus Böhmen, Schlesien und Mähren nach Niederösterreich und Ungarn; aus Westgalizien in die podolische Ebene und Bukowina; aus den Karpathen-Gegenden in das ungarische Flachland; aus Krain nach Croatien und Slavonien, und kehren zumeist im Spätherbste wieder in ihre Heimat zurück. Der Zug der Wanderungen richtet sich auch dorthin, wo durch besondere Anstalten für einen höheren Grad der Ausbildung in Gewerben, Künsten und Wissenschaften gesorgt ist. In dieser letzteren Beziehung besitzen die Landeshauptstädte eine besondere Anziehungskraft. Als das wanderlustige Volk Oesterreichs können die Bewohner Böhmens angesehen werden, welche in den übrigen Theilen des Reiches theils in Colonien vereinigt leben, theils vereiniget in Gewerben, Kunst und Wissenschaft thätig sind. Von den 650,000 Bezirksabwesenden in Böhmen waren gegen 200,000 in den anderen Ländern des Reiches zerstreut und 15,000 lebten im Auslande. Nächst dem Bewohner Böhmens zeichnen sich der Dalmatiner, dessen Schiffe ihn in alle Meere und Welttheile tragen, der Schlesier, Krainer und Tiroler durch ihre Wanderlust aus. Oesterreicher leben in allen Staaten Europas und sind in allen Welttheilen zerstreut, so daß sich kaum ein Land nennen läßt, wo Oesterreich nicht durch wenigstens Einen seiner Unterthanen vertreten wäre. An den äußersten Grenzen des russischen Reiches, in Sibirien und Kaukasien, in allen türkischen Provinzen, namentlich in der Walachei, Moldau und in Serbien, in Konstantinopel und in Syrien finden sich Oesterreicher. In Palästina leben 152 österreichische Familien, welche fast alle in Jerusalem ansäßig sind, und dem Judenthume angehören. In den Hafenstädten Südamerikas, sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bis zu den Küsten des Stillen Oceans finden sich Oesterreicher; jedoch ist es schwer und beinahe unmöglich, nur annähernd eine richtige Zahl anzugeben, welche einigermaßen mit der Wahrheit im Einklang wäre. Die in Californien lebenden Oesterreicher werden auf 2000 geschätzt, worunter namentlich Dalmatiner, Ungarn und Böhmen. Die Mehrzahl bilden die Dalmatiner, welche sich mit Früchten- und Victualienhandel beschäftigen, und in den Minendistrikten allenthalben zerstreut sind. Die von den kaiserlichen Gesandschaften eingelangten Zählungslisten enthalten 71,246 Oesterreicher, welche sich seit länger als einem Jahre im Auslande aufhalten: hievon entfallen auf Deutschland 11,545, Belgien 48, Dänemark 146, Frankreich 447, Griechenland 234, Großbritannien 248, Italien 2003 die Niederlande 124, Rußland 7845, Schweden mit Norwegen 39, die Schweiz 814, Spanien und Portugal 88 und die türkischen Provinzen 47,665. Nach dem Heimatlande finden sich in Deutschland vorzugsweise Böhmen (5440), Oesterreicher (2870) und Tiroler (1457, namentlich in Baiern). Zur Gewinnung des factischen Bestandes der Bevölkerung wurden bei der letzten Volkszählung gleichfalls die Fremden (nicht zur Ortsgemeinde Gehörigen) aufgenommen. Die Zahl der in den einzelnen Verwaltungsbezirken anwesenden Fremden beläuft sich auf 2 Millionen, wovon der bei weitem größte Theil im Lande und Reiche einheimisch ist und nur 74,000 als Ausländer erscheinen. Unter den in Wien und in dessen Umgebung anwesenden Fremden zählten 127,554 Böhmen, 57,220 Mähren, 35,696 Ungarn, 15,545 Oberösterreich, 14,446 Schlesien, 6381 Steiermark, 3958 Galizien, 2772 Tirol, 2245 Kärnten und Krain, 869 Siebenbürgen, 864 Croatien, 820 Salzburg, 749 Küstenland, 231 die serbische Wojwodschaft, 170 die Bukowina und 143 Dalmatien zu ihrem Heimatlande. Das männliche Geschlecht ist hiebei stärker als das weibliche vertreten. Die in Oesterreich lebenden Ausländer sind in Niederösterreich, wo Wien entscheidet, am stärksten vertreten. Das deutsche Element ist unter derselben das vorwiegende; denn von den in Wien und in dessen Umgebung anwesenden Ausländern waren 9404 aus Baiern, 4308 aus Preußen, 1578 aus Württemberg, 1198 aus Sachsen und 2397 aus anderen deutschen Staaten, 673 aus der Schweiz, 667 aus Frankreich, 531 aus den türkischen Provinzen, 251 aus England, 201 aus Italien, 159 aus Rußland, 95 aus Dänemark, 52 aus Griechenland, 48 aus Belgien, 25 aus Schweden und Norwegen, 23 aus Holland, 10 aus Spanien und Portugal, 22 aus Amerika, 7 aus Asien und 3 aus Afrika. Eine größere Zahl von Ausländern findet sich außerdem noch in Böhmen (aus Sachsen und Preußen) im Küstenlande, Schlesien, Tirol und Oberösterreich.

Deutschland.

Aus Mecklenburg wird betreffs der Berliner Küstenbefestigungs-Conferenzen der Nat.-Z. geschrieben, es werde beabsichtigt, von Danzig über Stolpe nach Köslin, von Stettin über Greifswalde nach Stralsund, von Stralsund nach Rostock, von Kleinen nach Ratzeburg und von Lübeck nach Neumünster Bahnen zu bauen, Lübeck und Rendsburg aber zu Bundesfestungen zu machen und die Hafenplätze an der Ostküste, soweit sie noch nicht befestigt sind, mit fortificatorischen Anlagen in verschiedenen Abstufungen zu versehen. Der Plan soll von allen betheiligten Regierungen mit Ausnahme Lübecks gebilligt sein.

Die badische zweite Kammer hat einen Antrag zu Gunsten der Errichtung eines deutschen Parlaments einstimmig angenommen. Die erste badische Kammer hat eine Commission zur Begutachtung des Concordats ernannt, welche aus fünf Mitgliedern besteht, wovon vier Protestanten. Die zweite Kammer hat Tags vorher die Bewilligung eines badischen Gesandschaftsposten in Rom einfach verweigert.

Die schleswigsche Sitzung der Abgeordneten vom 26. Jänner war größtentheils den Comitéwahlen zur Prüfung der Regierungs-Gesetzentwürfe gewidmet. Für das neue Fallitengesetz wurde ein Ausschuß von 7 Mitgliedern gewählt. In derselben Sitzung brachten Hansen-Grumby, Rumohr, Momsen und sechs andere Deputirte eine Proposition in Betreff der Sprachsache ein.

Frankreich.

Paris, 27. Jänner. Es ist möglich, daß der Kaiser dieser Tage Nizza besucht. Die Großherzogin Stephanie liegt nämlich dort gefährlich krank darnieder, und der Kaiser will zu ihr eilen. — Es ist die Rede von einem Rücktritte des Herrn Rouher aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, so sehr man, nach dem gestrigen „Moniteur" zu schließen, Veranlassungen hat, mit seinen bisherigen Diensten zufrieden zu sein. Es steht dies allerdings im Widerspruch zu diesem Gerüchte, allein dieser Widerspruch wird geschwächt durch die Persönlichkeit seines muthmaßlichen Nachfolgers, des Staatsrathes de Franqueville. Derselbe war früher schon im Ministerium der öffentlichen Arbeiten beschäftigt, war Director der Schule der Brükken und Wege, nach 1848 Professor der National-Oeconomie und der Statistik der öffentlichen Arbeiten und ist gegenwärtig noch Mitglied des Berathungs-Ausschusses für Eisenbahnen. Er wäre ganz der Mann, das Reform-System allseitig und nachdrücklich zu vertreten. — Nächsten Montag gibt Prinz Napoleon in seinem römischen Hause, Avenue Montaigne, eine glänzende Soiree. Es wird ein neues Stück von Emil Augier: „Le Joueur de Flûte" gespielt, dessen öffentliche Aufführung von der Censur nicht gestattet worden ist. — Lord Cowley beabsichtigt eine Reise nach Turin zu machen, zu derselben Zeit, in der man Hrn. von Cavour in Paris erwartet. — Im Jahre 1846 wies Leverrier bekanntlich durch lange Berechnungen nach, daß jenseits des Uranus noch ein unbekannter Planet kreisen müsse, und bestimmte ganz genau mathematisch dessen Stelle, wo er denn auch entdeckt und Neptun genannt wurde. Der Astronom bekam dafür das Kreuz der Ehrenlegion und die astronomische Professur an der hiesigen Facultät. Im September vorigen Jahres hatte er wiederum herausgerechnet, daß jenseit des Merkur, in großer Nähe der Sonne, Planeten vorhanden sein müssen, deren Einwirkung die Anomalien in der Rotation des Mercur und der Erde hervorbringe. Darauf war ihm die Anzeige zugegangen, daß Dr. Lescarbault, Arzt in Orgères, schon am 26. März v. J. einen Planeten vor der Sonnenscheibe entdeckt habe. Beobachtung und Berechnung erwiesen sich abermals als congruent; Leverrier zeigte am 2. Jänner d. J. der Academie an, daß der Lescarbault'sche Planet genau der von ihm berechnete sei, und auf den heute im „Moniteur" abgedruckten Detail-Bericht des Ministers Rouland an den Kaiser ist der Planeten-Entdecker Lescarbault zum Ritter der Ehrenlegion ernannt worden. — Das „Pays" zählt in einem „Le 89 (das Jahr 1789) du travail" überschriebenen Artikel mit der Unterschrift des Herrn Granier de Cassagnac alle Vortheile auf, die aus den in des Kaisers Brief versprochenen Reformen für die arbeitenden Classen entspringen müssen. Diese wurden, ihm zufolge, im wirklichen 89 nur politisch frei gemacht, das neue 89 soll ihnen aber den Wohlstand und das Wohlergehen verschaffen. — Beim Staatsrath sind bereits eine große Anzahl Gesetzentwürfe eingereicht, die alle auf die im kaiserlichen Briefe in Aussicht gestellten öffentlichen Arbeiten Bezug haben. — Der Unterrichts-Minister hat, gemäß dem Erlaß vom 22. Februar 1858, einen Jahrespreis von 1500 Fr. für das beste geographische Wörterbuch (eines Departements oder auch nur eines Arrondissements) ausgesetzt. — Die äußeren Boulevards von Paris werden in prächtige Promenaden verwandelt; ihre Ausdehnung beträgt nicht weniger als 23,281 Metres (3 deutsche Meilen). — Der „Armee-Moniteur" berichtet, daß die Maßregel von Einstellung überschüssiger Cavallerie- und Artillerie-Pferde bei den Landwirthen jetzt durchgeführt ist. Von allen Seiten waren Gesuche eingelaufen, und jetzt sind beinahe 15,000 Pferde eingestellt. Nächsten April soll die erste Inspection Statt finden. — Der Prinz von Oranien hat sich gestern Nachmittags in Calais nach Dover eingeschifft. — Gestern in der ersten Frühe ist in der großen Arsenal-Bäckerei zu Toulon ein Feuer ausgebrochen, das große Dimensionen anzunehmen drohte.

Der „Constitutionnel", welchen die Gewalt der Umstände zum Beloben freihändlerischer Tendenzen nöthigt, die er bis vor vierzehn Tagen mit nicht weniger Heftigkeit als Beharrlichkeit bekämpfte, sucht sich dafür an der Regierung auf anderen Gebieten zu entschädigen. Sein heutiger Leitartikel ist ein Angriff voll der feinsten Ironie auf die Finanz-Verwaltung des Kaiserreiches und auf die selbstlobenden Berichte, in welchen Herr Magne alljährlich die Vorzüge und die glänzenden Ergebnisse derselben in officieller Prosa besingt. Der Constitutionnel hebt z. B. boshafter Weise unter den Glanzseiten der Magne'schen Berichte hervor, daß sie — im Gegensatze zu den ähnlichen Documenten früherer Regierungen — das Publicum nicht mit trockenen Details und langweiligen Ziffern behelligen, sondern sich nur an Allgemeinheiten halten und dadurch auch dem Laien zur allgemeinen Lectüre werden. Uebrigens haben auch der gesetzgebende Körper und der Rechnungshof schon wiederholentlich an den Finanz-Documenten der kaiserlichen Regierung jenen Mangel an Details und Ziffern hervorgehoben, freilich nicht in der ironisch lobenden Weise des officiösen Organes. Im Grunde läuft dies auf die „Vergeßlichkeiten" hinaus, die auch wir vorgestern an dem Magne'schen Berichte bemerkt haben. Die „Klarheit", welche der Constitutionnel als Hauptvorzug der Magne'schen Berichte hervorhebt, hängt mit diesem Ziffermangel zusammen; freilich ist die große Mehrheit noch nicht reif, diese Klarheit zu würdigen, und es gibt der Leute genug, welche meinen, es sei an den Magne'schen Berickten nur das Eine klar, daß Niemand in die Finander Nation klar sehe. Es scheint wohl, daß die bösen Zungen auch schlechte Augen haben.

Aufsehen erregt hier ein heute im „Correspondant" erschienener Artikel aus der Feder des Herzogs von Broglie unter dem Titel „La lettre impériale (an den Papst) et la situation." In diesem Artikel vergleicht der Verfasser das was der Kaiser versprach und was geschah. „Italien sollte frei sein bis an's adriatische Meer, das stand unterschrieben und besiegelt an allen Straßenecken; die weltlichen Rechte des Papstes sollen unverletzt bleiben, hatte es in allen Kirchen" und nun nach kaum acht Monaten fordert der Kaiser den Papst in seinem Schreiben vom 31. Dezember höflich aber deutlich auf, das Verlorene zu opfern oder das Uebrige zu verlieren. Entweder, oder! Vergebens, fährt der Herzog fort, versteckt und verschanzt man sich hinter Unmöglichkeiten und die Macht der Ereignisse, wer in zehn Jahren zwei Expeditionen nach der Tiber und dem Po ausführte, wer dort eine Garnison, hier eine Armee hat, wer sich in Alles mischte, Alles übernahm, wer die Völker bald hinhielt, bald aufreizte, der ist für Alles verantwortlich, was auch geschehe." Von den offenkundigen Mitteln zum muthmaßlichen Zwecke übergehend, schließt der Artikel: „In ganz Frankreich hängt nur Eine Gewalt nicht von ihm (dem absoluten Kaiser) ab: die Kirche; nur zu Einer Thür, dem Gebete und dem Gewissen, fehlt ihm noch der Schlüssel und deshalb begreift man wie ernst es, einer solchen Gewalt gegenüber ist, jenes Haupt auch nur um ein Haar schwächen zu lassen, welches allein ihm gleichsteht." Dieser Artikel wird dem „Correspondant" sicher nicht geschenkt sein.

Schweiz.

Der Schweizer Nationalrath verhandelte am 25. d. die Petition des Buchdruckers Wolfrath in Neuenburg. Derselbe verlangt nach Angabe der „Fr.

P. Z." 46,670 Frs. für die ihm zur Zeit der neuenburger Affaire zerstörte Buchdruckerei. Er war es nämlich, welcher nach dem Royalistenaufstand die Siegesbulletins und Proclamationen der Royalisten druckte. Als die Montagnards einzogen, wurde seine Druckerei zerstört. Herr Wolfrath klagte zuerst vor den neuenburgischen Gerichten, dann gestützt auf die vom pariser Vertrage ausgesprochene Amnestie beim Bundesrath und endlich beim Bundesgericht, welches ihn im Dezember 1859 abwies. Auf den Antrag der Commission wurde beschlossen, bevor man eintrete, einen Bericht vom Bundesrath zu verlangen, ob er die Petition für begründet halte oder nicht.

Dem bundesräthlichen Bericht über den Ankauf der österreichischen Dampfschiffe entheben wir folgende Angabe: Oesterreich hatte die Schiffe um 197,350 fl. gekauft. Dazu kamen 20,000 fl. für Material, Reserve-Requisiten-Maschinen usw. und 14,910 fl. als Werth des Kanonenmetalls, so daß die ursprüngliche Schätzung auf 252,260 oder circa 630,000 Fr. sich beläuft. Oesterreich verlangt 400,000 Frs., der Abzug von 230,000 Frs. steht im Verhältniß zu der Zeit, während welcher die Schiffe im Dienste und Gebrauch gestanden haben. Der Bericht zeigt, daß der Ankauf der Schiffe für die Schweiz wünschbar, ja nothwendig war, wenn man nicht den Piemontesen ein Uebergewicht in politischer, militärischer und commerzieller Rücksicht überlassen wollte.

Spanien.

Einem Briefe aus Gibraltar vom 10. Januar zufolge gewinnen die Gerüchte über Friedensvorschläge des Kaisers von Marokko täglich mehr an Bestand. Einer am 15. d. Mts. in Tanger abgehaltenen Conferenz wohnten, wie es heißt, Mahomed Ben-Ketib, Minister des Aeußern, und Hamid Abdallah, kaiserlicher Schatzmeister, so wie mehrere Repräsentanten europäischer Mächte bei. Eine ähnliche Conferenz soll demnächst in Gibraltar Statt finden. Der Gang der Kriegsereignisse scheint den Kaiser von Marokko sehr bestürzt zu machen. Die bisherigen Erfolge der spanischen Armee haben ihm gezeigt, daß nach der Einnahme von Tetuan nichts deren Marsch aufhalten werde. Man versichert, daß er den ersten Forderungen des madrider Cabinets nachzukommen und eine Geld-Entschädigung zu bewilligen geneigt sei. Trotz diesem Gerede, das eines officiellen Charakters entbehrt, verfolgt die spanische Armee ihre Operationen. Das schlechte Wetter dauerte fort.

In Havannah herrschte noch immer die größte Begeisterung für den Krieg des Mutterlandes Marokko, und es war von Freiwilligencorps die Rede, die nach Afrika ziehen wollten.

Großbritannien.

Im Nachstehenden geben wir nach den vorliegenden ausführlichen Berichten die bei der Adreßdebatte in beiden Häusern des britischen Parlaments abgegebenen ministeriellen Erklärungen. Der Earl von Granville erblickt in der Opposition Lord Derbys (im Oberhaus) gegen den Handelsvertrag alte Schutzzöllnergelüste und Schutzzöllner-Anschaungen. Was den Congreß anbelange und die Beziehungen Englands zu Frankreich, in so weit es sich um die italienische Frage handle, so sei England vollkommen frei und ungebunden. Kein Engagement, kein Versprechen, keinerlei Bürgschaft irgend welcher Art bestehe. Was die zukünftige Politik Englands anbelange, so sei sie in der Thronrede mit genügender Klarheit als eine Politik der Nichteinmischung bezeichnet. Mit Bedauern sehe er, wie sich in England die Tendenz geltend zu machen suche, die Frage hinsichtlich der Souveränetät des Papstes zu einer religiösen Frage zu machen. Seine Auffassung sei ganz die entgegengesetzte, und die englische Regierung habe sich entschlossen, die Angelegenheit als eine rein politische zu behandeln. — Lord Palmerston (im Unterhaus) wendet sich zunächst gegen die Bemerkungen des Vorredners in Bezug auf den Handelsvertrag. Wenn es auch, bemerkt er, im Allgemeinen nicht wünschenswerth sei, daß England sich in Conventionen einlasse, bei welchen es sich um den Tarif handle, so sei es England doch durch eigenthümliche Umstände unmöglich gemacht worden, von der französischen Regierung auf einem andern Wege, als auf dem der Convention, eine Bürgschaft für ein zukünftiges Abkommen zu erlangen. Ob die von der englischen Regierung mit der französischen vereinbarten Stipulationen in Kraft treten würden, hänge von der Genehmigung des Parlaments ab. Einen anderen Punkt anbelangend, müsse er zwar dagegen protestiren, daß es eine Obliegenheit der Regierung sei, Fragen zu beantworten, die sich auf anonyme Telegramme stützten, doch könne er erklären, daß an dem Gerede von einer Italien betreffenden Spezial-Uebereinkunft zwischen England und Frankreich kein wahres Wort sei und daß die englische Regierung sich allen fremden Regierungen gegenüber in der italienischen Frage von jeder Verbindlichkeit freigehalten habe. Der Grundsatz, an welchem die englische Regierung festhalte und von dem sie die Betheiligung an dem Congresse abhängig mache, sei der, daß man es dem italienischen Volke überlassen müsse, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen. Auch habe die Regierung Sorge dafür getragen, daß diese ihre Ansicht offenkundig werde. Es würde unpotitisch von Seiten Englands gewesen sein, wenn er sich geweigert hätte, den Congreß zu beschicken. Doch seien der englischen Regierung die Hände durch keine Uebereinkunft gebunden, und sie habe sich über das Princip, dem gemäß sie zu handeln entschlossen sei, frei und offen ausgesprochen. Ihre Politik sei sich stets gleich geblieben, und niemals sei das Ministerium von dem Grundsatze abgewichen, daß es fremden Höfen nicht gezieme, sich in die italienischen Angelegenheiten einzumischen.

Italien

Nach Berichten der „Ind. belge" aus Turin vom 27. ist Massimo d'Azzeglio zum Gouverneur von Mailand ernannt worden. Die Absendung der Fregatte „Euridica" in die chinesischen Gewässer ist contremandirt. Buoncompagni soll nächstens wieder nach Florenz, Ratazzi ist nach Nizza abgereist. Ein eigenes Marine-Ministerium soll gebildet werden.

Ueber den thätigen Antheil, welchen der englische Gesandte in Turin, Herr Hudson, an den Ereignissen, welche den Sturz des Cabinets Ratazzi herbeiführten, genommen, erfährt man noch folgendes: Garibaldi soll, als er den Verein der „bewaffneten Nation" gründete, fnlgendes Billet vom englischen Gesandten erhalten haben: „Da ich sehe, Herr General, daß eine bewaffnete Nation neben der königlichen Armee ersteht, und daß ein Comité sich neben dem Ministerium des Königs constituirt, so wünschte ich zu wissen, bei welcher der beiden Regierungen der Vertreter der Königin Victoria sich als accreditirt ansehen muß."

Dem „Dresd. Journ." wird von Paris aus versichert, daß Mazzini in Italien herrsche und regiere, daß er sich zwanzig Tage lange ganz offen in Florenz aufgehalten habe, von da nach Parma gegangen sei, wo das Volk seine Anwesenheit durch die bekannten Exzesse feierte, und daß er sich dann als englischer Gentleman verkleidet mit einem ordentlichen Passe nach Neapel verfügt habe, um zu sehen, was sich dort thun lasse. Er soll indeß nicht sehr erbaut zurückgekehrt sein. In Florenz hatte sich Mazzini mit einem gewissen Dolfi, einem Bäcker, der die Bewegung vom 27. April angeführt hatte und einen großen Enfluß auf die Massen besitzt, in Verbindung gesetzt. Als Ricasoli Mazzinis Umtriebe erfuhr, wollte er ihn aus der Stadt bringen lassen, allein die anderen Minister widersetzen sich, da sie Mazzini für 20 Tage freies Geleit versprochen hätten.

Aus Florenz wird geschrieben, daß Prinz Alfred, zweiter Sohn der Königin Victoria, dort von Livorno eingetroffen ist.

In Betreff des Bomben-Complottes in Florenz hat man noch keine bestimmten Anhaltspuncte gefunden. Mehrere der Verhafteten, darunter einige Offiziere aus der großherzoglichen Guardia Nobile, sind wieder in Freiheit gesetzt worden. Man schiebt nämlich das Bomben-Attentat den Anhängern der rechtmäßigen Regierung in die Schuhe.

In Sachen der Romagna ist der Marquis Pepoli, Vetter des Kaisers der Franzosen, Finanzminister der Emilia und Verfasser einer Denkschrift über die Romagna, die großes Aufsehen in Italien gemacht hat, am 22. Jänner in einer besonderen Mission nach Paris abgereist, wo derselbe in den ersten Tagen des Februar mit dem Grafen Cavour zusammentreffen wird.

Das „Journal de Débats" meldet: „Der heilige Vater hat vor acht Tagen ein eigenhändiges Schreiben an den Kaiser gerichtet. Die erste Fassung war entworfen. Der Gedanke, daß dieses Actenstück etwa im „Moniteur" veröffentlicht werden könnte, veranlaßte eine zweite Fassung, welche sich mehr dazu eignet, von aller Welt mit Bemerkungen versehen zu werden. Zugleich wird ein Encyclycum vorrbereitet, das zwar noch nicht abgefaßt ist, dessen Grundgedanke jedoch feststeht. Man wird daran festhalten, daß die Romagna der päpstlichen Gewalt nicht entschlüpft wäre, wenn sie nicht mittelbar oder unmittelbar Beistand von Außen durch die Partei des Aufruhrs erhalten hätte.

Türkei.

Einer amtlichen Veröffentlichung zufolge beabsichtigt die türkische Regierung, in kürzester Frist die circulirenden 280,000,000 P. Kaimes einzuziehen und aus zuverlässiger Quelle wurde noch versichert, daß dieser wichtige Act bereits bis zum 1. d. J. ins Werk gesetzt sein soll. Abgesehen von den 125 Millionen Piastern, welche die Regierung durch das letzte Privatanlehen erwarb und den 80 Millionen, die ihr noch von der letzten englischen Anleihe zur Verfügung stehen, besitzt sie noch 30 Millionen und die fortgesetzte strenge Vollziehung des Sparungsgesetzes, so wie die Privatopfer fast aller reichen Familien dürften wohl endlich, wie die „Triest. Ztg." glaubt annehmen zu können, die Summe erreichen, welche nothwendig ist, um die Schuld der Regierung der Nation gegenüber zu decken. Bereits treten alle die heilsamen Anordnungen, welche vom Ministerium ausgehen, wirklich ins Leben. So ist z. B. die vollständige Reorganisation aller Departemental-Bureau's bereits Thatsache und die Gründung von neuen, welchen die Controle des Consulardienstes dem Ministerium des Auswärtig n gegenüber übertragen wird, soll schleunigst nachfolgen. — Die Kommission, welcher die Regelung der Finanzverhältnisse obliegt, hat in jüngster Zeit wieder ein erfreuliches Resultat erzielt und wenn der dem neuen Großvezier vorgelegte Bericht betreffs der Schulden der Marineverwaltung richtig ist, so wäre über den Haushalt dieses Departements nicht zu klagen. Die Schulden des Marinewesens sollen sich nämlich blos auf 6000 Beutel oder in runder Summe auf 3 Millionen Piaster belaufen und der Sadrazam hat die schleunige Tilgung dieser Summe angeordnet. Auch die Reformen in den Departements des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Bauten nehmen einen erfreulichen Fortgang. Bereits ist ein neues Forstgesetz genehmigt, nach dem Muster jener in Oesterreich und Frankreich und dasselbe soll hinsichtlich der Verwaltung der großen Waldungen von Alem-Dagh, Stranjia und Belgrad sofort in Kraft treten. Auch dieses Gesetz wird der Staatskasse neue und reiche Hilfsquellen zuführen.

Von der serbischen Grenze, 22. Jänner, wird gemeldet: Der britische Consul, Herr Fonblanque, der seit längerer Zeit kränkelt, befindet sich seit gestern im Stadium der Gefahr. — Im Auftrage des Fürsten ist der Beamte des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, C. Zukitsch, nach Wien abgereist.

Asien.

Es fehlt, wie man der „B.H." aus Hongkong unterm 15. Dec. schreibt, an sicheren Nachrichten über die Absichten der Chinesen, doch scheint sich die frühere Angabe zu bestätigen, daß die Festungswerke von Peking verstärkt und große Massen tatarischer Truppen am Peiho concentrirt werden. Nach anderen Berichten sollen die Forts von Taku zum Theil geschleift worden sein und man will sie den Engländern, falls dieselben wieder vor denselben erscheinen, preisgeben, möglicherweise, um sie durch maskirte Batterien an den Flußkrümmungen zu ersetzen. — Die Rebellen im Norden von Ngan Hwui haben, durch die Verrätherei eines Mandarinen begünstigt, einen großen Sieg über ein kaiserliches Truppen-Corps davon getragen. Im Allgemeinen aber scheinen die Rebellen eher Terrain zu verlieren als zu gewinnen. — In Canton haben die neu eingeführten Zoll-Einrichtungen guten Erfolg und der Widerstand, den sie anfangs hervorriefen, hat nachgelassen; nur scheinen die neuen Einrichtungen dem von den Chinesen selbst betriebenen Schmuggelhandel größeren Vorschub zu leisten. Fremde machen neuerdings mehrfach von Canton aus Ausflüge in das Innere des Landes, ohne dabei von dem Pöbel belästigt zu werden. Aus Japan wird gemeldet, daß der Streit über den Werth des Dollars im Handelsverkehr so gut wie erloschen ist.

Das schon erwähnte Gefecht zwischen den Franzosen und den Cochinchinesen dauerte drei Viertelstunden. Capitän d'Abouville von der „Nemesis," zwei andere Officiere und fünf Mann wurden französischerseits getödtet und viele verwundet. Der Verlust der Cochinchinesen war groß. Es gelang den Franzosen zwei starke Forts zu nehmen.

Der japanesische Gesandte für die Vereinigten Staaten wird sich in Begleitung eines zweiten Gesandten, 18 verschiedener Beamten und eines 50 Köpfe starken Gefolges am 22. Februar über die Sandwichs-Inseln und Panama nach Washington auf die Reise begeben.

Amerika.

Am 7. d. erfolgte in Newyork die Einweihung der freien deutschen Schule, welche für 1100 Kinder Raum hat. Struwe hielt die erste Rede, die Eröffnungsrede der Präsident des Schulvereins, Willner. — Lola Montez hält in Mozart Hall Vorlesungen „über Mode", welche viel Theilnahme finden.

Zur Tagesgeschichte.

** Das hohe Oberstkämmereramt hat Hrn. Frappart unter voller Anerkennung der muthvollen Geistesgegenwart, mit welcher derselbe am 23. Jänner im Hof-Operntheater ein vielleicht großes Unglück verhütet hat, einen Brillantring als bleibende Erinnerung an jenen Abend übersendet.

** Die vom Prager Katholikenverein ausgehende Ergebenheitsadresse an Se. Heiligkeit Papst Pius IX. ist bereits endgiltig berathen und von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal-Erzbischof Fürsten Schwarzenberg genehmigt worden. Um den Gläubigen der Erzdiözese insgesammt Gelegenheit zu geben, sich dieser Adresse anzuschließen, hat Se. Eminenz bewilligt, daß dieselbe von einem Aufrufe begleitet in allen Kirchen verlautbart und daß in den Sacristeien Unterschriftsbögen aufgelegt werden. Die Adresse ist ursprünglich in deutscher Sprache verfaßt und wird soeben in's Böhmische und in's Lateinische übertragen. Die Verkündigung dürfte am Sonntag, den 29. Jänner erfolgen. Dem Vernehmen nach wird die Adresse auch in den anderen Diözesen zu gleichem Zwecke Eingang finden und sohin als der Gesammteindruck der katholischen Bewohner Böhmens zu betrachten sein.

** Die „Schlesische Zeitung" enthält in ihrer Nr. 5 vom Januar d. J folgenden unter dem lateinischen Titel „Pius IX. vor dem in Paris im J. 1860 einzuberufenden Congreß" veröffentlichten biblisirenden Aufsatz:

Imperator Franciae: Ecce homo! Quid videtur vobis?
Anglia: Tolle tolle, crucifige eum!
Suecia: Tu dixisti! Reus est mortis!
Austria: Quid mali fecit?
Sardinia: Nos habemus legem et secundum hanc debet mori.
Borussia: Nullam invenio in eo causam.
Hispania: Innocens ego sum a sanguine justi hujus.
Portugalia: Ad quid perditio haec?
Russia: Quid ad nos? Tu videbis!
Neapolis: Et si omnes scandalizati fuerint in te, ego non scandalizabor!
Imperator Franciae: Ave, Rabbi! (Spiritus quidem promptus est, caro autem infirma!) Expedit, ut unus moriatur pro populo!
Imperatrix Franciae: Nihil tibi et justo illi. Multa enim passa sum per visum propter eum!
Populus christianus: Vae homini illi, per quem tradetur.
Omnes Monarchae: Vere dolores nostros ipse tulit et peccata nostra ipse portavit!
Episcopi et sacerdotes: Forti animo esto, in proximo enim est, ut a Deo cureris!
Papa: Sedete hic donec vadam et orem! ***Post tres dies resurgam!*** Et beatus est, qui non fuerit scandalizatus in me!

** Der Hauptverein für die allgemeine deutsche National-Lotterie zum Besten der Schiller- und Tiedge-Stiftung hat einen Aufruf an die deutschen Frauen und Jungfrauen zur Förderung des Unternehmens erlassen. Die Aufforderung zu Verabreichung von Spenden zu Gewinnsten hat vielseitig Anklang gefunden. Der große Los-Absatz aber — am 1. Jänner betrug er schon über 130,000 Lose — wird nur dann einen recht ergiebigen Reinertrag für die Stiftungsplätze gewähren, wenn durch Spendung von Geschenken die Ausgaben zu Beschaffung der Gewinn-Gegenstände sich mindern. Zur Erreichung dieses Zieles bilden sich in mehreren Städten Vereine von Frauen und Jungfrauen. In Dresden zählt der Verein bereits 270 Mitglieder. In Leipzig ist ein Comité von 10 und in Braunschweig von 6 Frauen und Jungfrauen dafür zusammengetreten. Der Verein hofft, es werde in allen Ländern Deutschlands der edle Zweck solchen Strebens regsamen Nacheifer erwecken. Die Tiedge-Stiftung betreffend, erklärt das Verwaltungs-Comité unter Hinweis auf die Statuten, daß die zu ertheilenden Pensionen nicht blos Schriftstellern, sondern ebensowohl Künstlern, Musikern, Malern und Bildhauern, jeden Alters und Geschlechtes, gewidmet sind. Herr Major Serre, Vorstand des Verwaltungs-Comité's der Tiedge-Stiftung und geschäftsführendes Mitglied des Hauptvereins für die National-Lotterie, ist im Interesse des Unternehmens jetzt nach Wien gekommen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bis zum 1. September nächsten Jahres wird die bairische Ostbahnlinie Straubing-Passau in Betrieb gesetzt sein, wie in der jüngsten Sitzung des Verwaltungsrathes der Ostbahnen vom Directorium mitgetheilt ward.

— Die Direction der k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn bringt mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 15. Dez. v. J., nach welcher ein directer Frachtenverkehr zwischen Wien und Krakau einerseits, dann Warschau andererseits vom 1. Jänner 1860 eröffnet wurde, mit einer Kundmachung vom 54. d. zur Kenntniß, daß allen Sendungen für diese directen Verkehre nebst den vorgeschriebenen Frachtbriefen, noch 2 vollständig ausgefertigte, gleichlautende Declarationen für die russische Zollabfertigung beigegeben werden müssen. Sendungen, welche ohne diese Declarationen zur Aufgabe gebracht werden, können daher nicht im ununterbrochen directen Verkehre bis Warschau expedirt werden, sondern müssen in Granica der russischen Zollabfertigung unterzogen werden. Derlei Declarationsformulare sind bei der Nordbahnkassa im k. k. Hauptzollamte in Wien, so wie bei dem Transporterpedite in Krakau einzusehen, und zu dem Preise von 1 Nkr. pr. Stück zu bekommen, und werden auch dort gleichzeitig die etwa weiters gewünschten Aufschlüsse über die Ausfertigung derselben ertheilt.

Krakauer Cours am 30. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 354 verl., fl. 346 bez. — Preuß. Ct. für fl. 150 Thaler 74½ verl., 73½ bez. — Russische Imperials 10.70 verl., 10.50 bez. — Napoleond'or's 10.50 verl., 10.35 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.— verl., 5.88 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.10 verl., 5.98 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99¾ verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 86¾ verlangt, 86¼ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verl., 73 bezahlt. — National-Anleihe 80 verlangt, 79 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 132 verl., 130 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 95 verlangt, 96 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Paris, 28. Jänner. Briefe aus Neapel vom 24. d. M. erklären die scheinbaren Widersprüche in der gegenwärtigen Ministerkrisis. — Filangieri hatte sich nach Puzzuoli zurückgezogen und seine Entlassung verlangt, erhielt jedoch nur einen sechswöchentlichen Urlaub. — Der König hat Villamarina empfangen, welcher ihm die Zusicherung Piemonts auf Grund einer beiderseitigen Neutralität erneuerte. — Der „Univers" bringt ein Rundschreiben des Papstes an die Erzbischöfe und Bischöfe, in welchem die Gründe entwickelt sind, aus welchen der Papst die Rathschläge des Kaisers, die aufständischen Provinzen aufzugeben, abgelehnt hat.

Paris, 30. Jänner. Der heutige „Moniteur" enthält ein kaiserliches Decret, durch welches in Folge Berichtes des Ministers des Innern der „Univers" unterdrückt wird(!). Die Gründe dieser Unterdrückung sind folgenderweise angegeben: „Univers" habe eine religiöse Partei geschaffen, deren Anforderungen täglich mehr und mehr mit den Staatsgesetzen in gradem Widerspruche stehen. Seine unausgesetzten Bemühungen seien dahin gerichtet, den französischen Clerus zu beherrschen, das Gewissen zu verwirren, das Land aufzuregen und die Grundlagen der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft zu untergraben (!). Diesen Krieg gegen unsere ältesten nationalen Ueberlieferungen sei gefährlich und compromittirend für die Religion; denn der französche Clerus hat stets seine respectvolle Ergebung für den heiligen Stuhl mit den Pflichten des Patriotismus zu vereinigen gewußt. Die Polemik des „Univers" sei der Gegenstand tiefer Trauer sowohl für den Clerus als für jeden guten Staatsbürger. Die Doctrinen, welche dieses Blatt wiedererwecken wollte, seien nicht neu in Frankreich. Die alte französische Monarchie habe dieselben stets energisch bekämpft und es seien ihr in diesem Kampfe nicht selten Bischöfe von großem Namen zur Seite gestanden. Der Kaiser werde sich nicht weniger eifrig zeigen als seine Vorgänger, den durch die nationalen Traditionen geheiligten Grundsätzen Achtung zu verschaffen.

Die Großherzogin Stephanie ist in Nizza gestorben.

Turin, 28. Jänner. Pietri ist hier eingetroffen. Auf dem Mailänder Zollamte wurde eine vom Auslande kommende Adresse an den Papst sequestrirt. Die Provinzial- und Munizipalwahlen in Savoyen sind bis jetzt ganz konservativ ausgefallen.

Graf Cavour hat unterm 27. d. ein Circularschreiben an die Legationen erlassen. Dasselbe bemerkt: „Die Völker Central-Italiens hätten dem Congreß mit Vertrauen entgegengesehen. Der Congreß wurde vertagt; wichtige Ereignisse waren im Gefolge dieser Vertagung. Die Broschüre „Der Papst und der Congreß," deren Wichtigkeit sich nicht verkennen läßt, das Schreiben Napoleons an den Papst, die Reden der Königin von England und Lord Palmerstons, seien Thatsachen, welche die Unmöglichkeit einer Restauration in Central-Italien genügend beweisen. — Es sei bereits gewiß, daß der Congreß in diesem Augenblicke nicht zusammentreten werde. Diesen Verhältnissen gegenüber sei es die oberste Pflicht der Regierungen Central-Italiens, die legitimen Forderungen der Bevölkerung zu befriedigen, deren Haltung die Bewunderung Europas erregt. Die Regierungen haben ihrerseits den Wünschen der Provinzen durch Proclamirung des sardinischen Statutes Genüge geleistet. Indem Graf Cavour an diese Thatsachen erinnert, ertheilt er schließlich die Versicherung, er werde nie gegen die Verantwortlichkeit für die Ruhe Europas und die Pacificirung Italiens verstoßen.

Der Oesterreichische Grenzregulirungs-Kommissär ist nach Verona zurückgekehrt. Die Feststellung der Grenze gegen die Lombardie ist vollendet. Wegen Feststellung des Gebietes zwischen Le Grazie und Scorzarolo wurden neue Instruktionen eingeholt.

Chambery, 29. Jänner. Der Gouverneur hat einer Bürger-Deputation erklärt, die Regierung habe niemals die Absicht gehabt, Savoyen abzutreten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 30. Jänner 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Grf. Ladislaus Szembek, von Poremba. Grf Eustastius Stadnicki, von Biala nizna. Br. Christoph Blazowski, von Jazlowice. Basil v. Wasilko, von Dresden.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Grf. Ignatz Bobrowski, Josef Dunin und Atanasy Benoe, nach Galizien.

Amtsblatt.

3. 19/A. **Kundmachung.** (1285. 1-3)

Die Herren Gläubiger des, der Vergleichsverhandlung unterzogenen hiesigen Spezereihändlers Hrn. Michael Statowski werden gemäß §. 17 der h. Min.-Vdg. vom 18./5. 1859 aufgefordert, ihre aus was immer für Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei mir in meiner Kanzlei zu Krakau Nr. 460 n. neben dem Verzehrungssteuergebäude, unter Beibringung der Beweisurkunden längstens bis 15. Februar 1860 so gewiß anzumelden, widrigens sie beim Zustandekommen eines Vergleiches von Befriedigung aus allem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, sofern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden würden. (§§. 17 u. 27 des obigen Gesetzes).

Krakau, am 24. Jänner 1860.

Faustin R. v. Żuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 45. pr. **Licitations-Ankündigung.** (1289. 1-3)

Wegen Ueberlassung der Herstellung und Einrichtung der Schuldenarreste im Gebäude des Tarnower k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes an einen Unternehmer wird am 17. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags h. g. eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, zu welcher Unternehmungslustige, versehen mit einem 10% Vadium des Ausrufspreises pr. 215 fl. 13 kr. ö. W. erscheinen wollen.

Plan-Skizze, Preisanalyse und Kostenüberschlag können während der Amtsstunden h. g. eingesehen werden.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 20. Jänner 1860.

N. 1896. **Concurs-Ausschreibung.** (1299. 1-3)

Zur Besetzung einer Finanzwache-Commissärsstelle im Bereiche der Krakauer Finanz-Landes-Direction.

Im Bereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction ist eine Finanzwache-Commissärsstelle der Gehaltsclasse jährlicher 630 fl. und eventuell jährlicher 525 fl. und den systemisirten Nebenbezügen außer dem Grenzbande (X. Diätenclasse) zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit der Nachweisung der zurückgelegten Studien und erworbenen Kenntnisse, insbesondere über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren, oder die practische Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache, oder über die Befreiung von diesen Prüfungen, dann der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer der letzteren verwandten slavischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung oder Verwendung, mit der Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanzbeamten dieses Verwaltungs-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 29. Februar 1860 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 25. Jänner 1860.

N. 379. **Kundmachung.** (1293. 1-3)

Am 20. Jänner 1860 ist vom Lemberg nach Rzeszów ein Colli (ein Kofer) angekommen, welcher wegen der penetranten Ausdünstung aufgesperrt und in demselben eine menschliche Leiche vorgefunden wurde. Nach dem ärztlichen Befunde welcher einen gewaltsamen Todt bezeichnet, ist es die Leiche eines Mannes, 64½ Zoll hoch, nach dem knochenbaue und Gefäßen von kräftiger Constitution, gut genährt, in einem Alter von 28 bis 38 Jahren. Das Kopfhaar 3 Zoll lang, geschnitten, von dunkelblonder ins röthliche stehender Farbe, gekraust der Schnurbart ziemlich dicht von röthlicher Farbe, etwas gekraust, ein Backenbart von röthlicher Farbe, längst des Randes vom Unterkiefer verlaufend, mit dem Schnurbarte verbunden die Zähne gesund und wenig abgenützt. Das Hemd an der Leiche ist von feiner weißer Leinwand, mit stehenden modernen Kragenschnitte, 29″ lang, der Kragen 2″ hoch, die Handärmel 23 Zoll lang, mit modernen Ausschlägen, an den Rändern des Ausschlages ein Knopfloch. Der Brusttheil hat einen breiten Saum mit 3 Reihen fein genähten Falten an beiden Seiten, in der Mitte ein Knopfloch. An der rechten Seite des Hemdes am nntern Ende ober dem Einschnitte mit feiner rother Wolle gestickt in groß latainischer Schrift die Buchstaben **C. H.**, darunter in arabischer Schrift die Zahl **20**. An beiden Hemdärmeln war ein Doppelknopf Gold Nr. 2 in der Mitte mit einem fünfzackigen Stern ringsherum ciselirt.

An der Brust in Hemd war ein Knopf Gold N. 3 erhaben, rund, mit sechsfacher Gallerie garnirt, schwarz emalirt, in der Mitte eine Raute in der Größe einer kleinen Erbse ½ Karrat schwer. Am Halse eine schwarzseidene Croiseebinde ohne Schleife 35″ lang 2″ breit. Der Kofer ist 36″ lang, 19″ breit, 18″ hoch, aus Tannenholz, von Außen mit naturfärbiger ungebleichter grober dichter Leinwand überzogen, die 4 Ecken des Deckels sind mit Eisenblech beschlagen, mit schwarzer Oelfarbe angestrichen, mit großen messingenen Kopfnageln beschlagen. An der Vorderfläche sind zwei schwarz angestrichene Lederlappen zur Bedeckung zweier 19″ auseinanderstehenden Schlüsselschlösser. Auf beiden Seiten eine Handhabe vom starken schwarzen Lederriemen. An der untern Fläche sind 3 schwarze hölzerne Leisten. Im Inneren ist der Kofer mit einen dünnen Baumwollstoffe überzogen, und ist auf dem inneren Deckel am viereckigen Papier kennbar das Wort: München, Victoria 1854.

Im Kofer war ein Lavoir ganz gut, wie neu, weiß, von Porcellan, ovaller Form 13″ 2‴ lang, 10″ breit, 2″ 10‴ tief. In der Mitte des Rückenbodens das Fabrikzeichen „Neumark". Ein Handtuch von ungebleichten Gradl, gefenstert, 36″ lang, 13″ breit mit einer Schlinge. Am untern Ende roth gestickt der Buchstabe großlateinisch **H.** Ein Stück lichtgrünen Baumwollstoff, gerade gewebt in Form eines Fenstervorhanges 56½″ lang, 52½″ breit aus 3 gleichen Theilen zusammengenäht.

K. k. Untersuchungs-Gericht.

Rzeszów, am 25. Jänner 1860.

Edictalcitation. (1298. 1-3)

Für Nikolaus Heinlein in Rauschenberg geb. den 12. August 1758, welcher im vorigen Jahrhundert in österreichische Dienste trat und zuletzt als Mauthaufseher in Biala bei Bielitz in Galizien gelebt haben soll, befindet sich im Depositorium des unterfertigten Gerichts ein Vermögen von 63 fl. 34 kr. Zufolge gestellten Antrags werden Heinlein und dessen Erben hiemit aufgefordert, binnen 9 Monaten und spätestens am 15. November d. J. bei unterzeichnetem Gerichte sich zu melden, widrigenfalls Nikolaus Heinlein für todt erklärt und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben, eventuell dem königl. Fiscus ausgehändigt werden soll.

Königl. Baierisches Landgericht.

Neustadt a./A., den 20. Jänner 1860.

N. 7240. **Edict.** (1296. 1-3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Tarnów wird allgemein bekannt gemacht daß aus der Steuerabrechnung für die Jahre 1831 bis 1843 und wahrscheinlich aus den in dieser Zeit an directen Steuern erfolgten Ueberzahlungen ein Betrag von 344 fl. 75 kr. ö. W. im hierämtlichen Deposite erliegt.

Es werden demnach alle jene, welche eine Rückvergütung des an den fraglichen Steuern etwa mehr eingezahlten Betrags anzusprechen willens sind, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen gehörig begründeten Forderungen binnen einem Jahre gerechnet vom Tage ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" bei hiesigen Magistrate um so sicherer geltend zu machen, als auf alle nach Verlauf dieses Termine angebrachten Ersatzansprüche keine Rücksicht genommen werden wird.

Magistrat, Tarnów, am 20. December 1859.

N. 23/F.-M. **Kundmachung.** (1295. 1-3)

Bei der am 2. d. Mts. vorgenommenen Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 24 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen zu 5% (2½ %) und zwar von Nr. 17,486 bis incl. 18,276, im Capitalsbetrage von 999,049 fl. und im Zinsenbetrage von 24,976 fl. 13½ kr., dann die nachträglich in die Verlosung eingereichten obderennsisch-ständischen Domestical-Obligationen zu 4% (2%) von Nr. 1 bis incl. 273 im Capitalsbetrage von 64,200 fl. und im Zinsenbetrage von 1284 fl., mithin in dem Gesammtcapitalsbetrage von 1.063,249 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 26,260 fl. 13½ kr.

Diese Obligationen werden nach dem Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser fünf Perzent erreicht, nach den, mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 F.-M. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichen Umstellungs-Maßstabe in, auf österreichische Währung lautenden 5% Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber fünf Perzent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der, in der oberwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5% auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Vom k. k. Finanz-Ministerium.

Wien, am 2. Jänner 1860.

N. 234. **Kundmachung.** (1294. 1-3)

Vom Monate Februar l. J. angefangen, hat die wöchentlich zweimalige Botenfahrpost zwischen Skrzydlna und Limanów, von Skrzydlna Sonntag und Donnerstag um 9 Uhr Früh abzugehen, in Limanów um 11 Uhr 45 Min. Vormittags einzutreffen, von da an denselben Tagen um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags zurückzukehren und in Skrzydlna um 4 Uhr Nachmittags anzukommen.

Was im Nachhange zur hierämtlichen Kundmachung vom 29. October 1859 Z. 7999 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 20. Jänner 1860.

N. 1376. **Kundmachung.** (1233. 2-3)

Die aus Krosno, in Galizien gebürtige Veronika Szaynowiczowna, Wittwe nach Alexander Josef Ludwig Ponthière aus Barlaere, welche vom Belgischen Staate eine Pension bezog, ist am 7. Jänner 1858 zu St. Josseten Noode bei Brüssel, ohne Nachkommen oder bekannte Erben hinterlassen zu haben, mit dem Tode abgegangen. Ueber das, von Seite der Belgischen Regirung gestellte Ansuchen, daß dem dortigen Aerar der 327 Frcs. 47 Centimes betragende reine Nachlaß der genannten Pensionistin, welcher in der casse des depots et des consignations zu Brüssel hinterlegt ist, und von einem Curator verwaltet wird, in Gemäßheit des Art. 768 und folgenden des Belgischen code civile, wegen Abganges von Verwandten eines erbfähigen Grades von natürlichen Kindern und von einem überlebenden Ehegatten ausgefolgt werde, hat das Civil-Tribunal I. Instanz in Brüssel, durch Urtheil von 31. December v. J. entschieden, daß das erwähnte, zu Gunsten des Belgischen Aerars gemachte Einschreiten, 3 Mal, jedesmal in einem Zwischenraume von drei Monaten zu Krosno als dem Geburtsorte der in Rede stehenden Verstorbenen, öffentlich angeschlagen werde.

In Folge des mit dem hohen k. k. Justitz-Ministerial-Erlasse vom 28. Juni 1859 Z. 10209 und Intimat des k. k. Krakauer Oberlandes-Gerichtes von 13. Juli 1859 Z. 8021 herabgelangten im diplomatischen Wege gestellten Anlangens der königl. Belgischen Gesandtschaft, wird das oberwähnte Ansuchen der königl. Belgischen Regierung zum 2. Male zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Krosno, am 3. November 1859.

---

3. 1970. **Edict.** (1255. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Gorlice wird der abwesende Andreas Woyciechowski aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und sich zum Nachlasse seines am 7. November 1830 verstorbenen Vaters Paul Woyciechowski zu erbserklären, widrigens die Verlassenschaft mit der sich meldenden Erben und dem für ihn bestellten Curator Franz Osioł abgehandelt werden würde.

Gorlice, am 23. December 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaumur red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
30	2	324‴ 47	+ 3'2	55	Süd West schwach	trüb		− 0'8	+ 3'6
	10	23 53	− 0'8	96	West "	"			
31	6	22 01	− 0'4	97	" "	"			

N. 16365. **Kundmachung.** (1286. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird im Nachhange zu dem Edicte Z. 13878/59 bekannt gemacht, daß der darin irrig angesetzte Name Wornickie eigentlich Woźnickie heiße, und daß in diesem Edicte ausgelassene Stanislaus Woźnicki unter die Belangten gehöre.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 29. December 1859.

Wiener-Börse-Bericht

vom 28 Jänner.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.50	67.75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.80	80.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.30	71.50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	63.—	63.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	380.—
„ 1839 für 100 fl.	130.—	130.50
„ 1854 für 100 fl.	113.—	113.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.50	72.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.—	72.75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	858.—	860.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	200.—	200.20
der nieder-österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	581.—	583.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1975.—	1978.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	274.50	275.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	176.—	176.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	139.50	140.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	162.—	163.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	96.—	96.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	452.—	454.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	210.—	212.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.25	97.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.50	89.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	104.25	104.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.50	103.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	86.—	87.—
Salm zu 40 „ „	39.50	40.—
Palffy zu 40 „ „	39.50	40.—
Clary zu 40 „ „	37.25	37.75
St. Genois zu 40 „ „	39.75	40.25
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.75	28.—
Keglevich zu 10 „ „	16.25	16.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	111.50	112.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	111.75	112.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	99.25	99.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	130.50	130.75
Paris, für 100 Franken 3½%	51.80	51.90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —21 Nkr.	6 fl. —19 Nkr.
Kronen	17 fl. —90 „	— fl. ——
Napoleonsd'or	10 fl. —50 „	10 fl. —49 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —70 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 31. Jänner.

Eine Treppe höher, oder: **Die Rückkehr,** Vaudeville in 1 Act aus dem Französischen. **Zuerst die Mutter,** Lustspiel in 1 Act von Korzeniowski. **Pafnuz und Narziß,** Lustspiel in 1 Act von **Brisebarre** und **Marc-Michel.**

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 7181. **Edict.** (1247. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Victor Zbyszewski, im Executionswege des Urtheiles des bestandenen Tarnower k. k. Landrechtes vom 31. October 1835 Zahl 12158 zur Hereinbringung der dem Victor Zbyszewski als Rechtsnehmer des Stanislaus Wisłocki, gehörigen Hälfte der von Ursula Grocholska und Stanislaus Wisłocki wider die Benedikt Grabińskischen Erben ersiegten $^{11}/_{16}$ Theilen der Summe von 1119 Duk. holl. sammt 5% in derselben Münzsorte vom 27. Jänner 1791 bis 28. November 1791 und vom 9. August 1825 bis zur Zahlung des Capitals zu berechnenden Zinsen und Executionskosten pr. 11 fl. 38 kr. CM. und 28 fl. 83 kr. ö. W. und 80 fl. ö. W. die executive Feilbietung der Zeuge dom. 209 p. 96 n. 17 und 19 här. und dom. 209 p. 97 n. 21 här. dem Rafael Grocholski und der Ludwig Głogowskischen Nachkommenschaft gehörigen, vormals Ursula Głogowskischen $^{2}/_{32}$ Antheile der Güter Sokołów sammt Attinentien Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna und dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno und Trzeboś unter folgenden Bedingungen bewilligt und ausgeschrieben wurde:

1. Die Versteigerung dieser Gutsantheile wird beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte in zwei Terminen und zwar: am 28. Februar und 20. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags stattfinden.
2. Diese Gutsantheile werden mit Ausschluß der Zeuge dom. 209 p. 100 n. 28 här. von Grund und Boden getrennten Urbarialentschädigung veräußert werden.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gutsantheile pr. 8,911 fl. $5^{12}/_{32}$ kr. öst. W. mit dem Beisatze angenommen, daß in diesen beiden Terminen der Verkauf nur um oder über den Schätzungspreis Platz greifen wird.
4. Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld 10% des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 892 fl. ö. W. entweder im Baaren, oder in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Creditsanstalt mit Coupons und Talons, welche nach dem mittelst der letzten „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse zu berechnen sind, bei der Licitationscommission zu erlegen. welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber, nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 90 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des Meistbotes mit Einrechnung des im Baaren oder in Staatspapieren erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen und über die andere Hälfte des Meistbotes eine Schuldurkunde, worin die Verpflichtung die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen, und das Capital binnen 60 Tagen nach erflossener Zahlungstabelle bei Vermeidung der Relicitationsstrenge zu bezahlen ausgedrückt sein muß, auszufertigen, und diesem Gerichte vorzulegen, auch wird es dem Ersteher frei stehen, in die erste Meistbothälfte liquide Forderungen, in so weit solche in den Kaufpreis eintreten, einzurechnen und davon in Abschlag zu bringen, wenn derselbe die Erklärung der betreffenden Gläubiger, daß sie ihre Forderungen auf den veräußerten Gütertheilen weiterhin belassen wollen beigebracht haben wird.
6. Der Ersteher ist verpflichtet die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive, hingegen die schuldige Meistbothälfte binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigkeit der zu ergehenden Zahlungstabelle an diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zur Zahlung angewiesen werden, zu befriedigen, oder aber mit den überwiesenen Gläubigern sich abzufinden und über die derartige Befriedigung der Gläubiger sich hiergerichts auszuweisen.
7. Sobald der Ersteher die erste Hälfte des Meistbotes auf die im fünften Absatze angedeutete Art berichtigt und über die andere Meistbothälfte der Schuldurkunde vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret und der physische Besitz der erstandenen Gütertheile übergeben und zugleich verfügt werden, daß derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gütertheile einverleibt und im Lastenstande dieser Gütertheile der rückständige Kaufpreis sammt Zinsen einverleibt und die auf diesen erkauften Antheilen haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und der in die erste Meistbothälfte etwa eingerechneten Forderungen extabulirt und auf den rückständigen Kaufpreis übertragen werden.
8. Der Ersteher hat die auf den Gütern haftenden Grundlasten, und insbesondere die für den Grundentlastungsfond aus Anlaß der aufgehobenen Zehendleistungen dom. th. 425 p. 176 n. 272 und p. 179 n. 295 on. einverleibten Summen 1909 fl. und 11000 fl. CM., so wie dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. haftenden Summe 1840 fl. CM. so weit als solche dem Ersteher als Eigenthümer von $^{2}/_{32}$ Theilen besagter Güter zur Last fallen, zu übernehmen.
9. Sollte der Ersteher im Zuge der Verhandlung wegen der Vertheilung des Meistbotes und vor deren Beendigung sich bei diesem Gerichte ausweisen, das Eigenthum aller übrigen Theile der Güter Sokołów erworben und auf Hypothek der ganzen Güter ein Darlehen bei der galiz. Kreditsanstalt erwirkt zu haben, so wird diesem Darlehn von Seiten dieses Gerichtes das Tabularvorrecht vor dem nach der Bestimmung des 7. Absatzes einverleibten Kaufpreisrückstande in dem Falle abgetreten und eingeräumt werden, wenn der Ersteher eine tabularfähige Erklärung, worin die Hypothek des schuldigen Meistbotrückstandes unmittelbar hinter dem aus der galiz. Kreditsanstalt zu kontrahirenden Darlehen verschrieben wird, diesem Gerichte vorlegen würde.
10. Dem Ersteher bleibt es anheimgestellt, den schuldigen Meistbotrückstand zu jeder beliebigen Zeit auch vor erflossener Zahlungstabelle im Baaren oder in Staatspapieren nach dem letzten Curswerthe der „Krakauer Zeitung" zu erlegen, worauf er nicht bloß von der weiteren Verzinsung befreit bleibt, sondern auch die Extabulirung des Kaufpreises verfügt werden wird.
11. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen, ohne den Ersatz aus dem Kaufschillinge ansprechen zu dürfen.
12. Sollte der Ersteher diesen Feilbietungsbedingungen nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt und über Ansuchen auch nur eines einzigen der Hypothekargläubiger oder des Schuldners eine neue Feilbietung der fraglichen Güter und zwar mit Anberaumung eines einzigen Termines ausgeschrieben werden, in welchem der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe vor sich gehen wird.
13. In dem Falle, wenn in den anberaumten Terminen der Verkauf weder über noch um den Schätzungswerth gelingen würde, wird gemäß §§. 148 und 152 G. O. zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung der erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 27. März 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt.
14. Das Inwentar, der Schätzungsact und Landtafelauszug können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden verständigt:

a) Der Executionsführer;
b) die Executen namentlich: 1. die liegende Masse des Rafael Grocholski und der Konstatia Szaszkiewicz, und Salomea Grocholska zu Handen des für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 2. die Nachkommenschaft des Ludwig Głogowski zu Handen des Curators Eduard Grafen Stadnicki, 3. Ludwig Głogowski zu eigenen Handen;
c) die Miteigenthümer der übrigen Antheile von Sokołów, als:
   1. Konstantia Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karl Rosciszewski, 4. Adam Rosciszewski, 5. Johann Rosciszewski, 6. Ignatz Rosciszewski, 7. Theofila de Rosciszewskie Wierzbowska, 8. Marianna de Rosciszewskie Wiszniewska, 9. Felicia Rosciszewska, 10. Anna de Rosciszewskie Jaruntowska und 11. Marianna de Jabłonowskie Starzeńska — sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki; — 12. Alexandra de Starzeńskie Gräfin Komorowska, 13. Adalbert Graf Starzeński, 14. Adam Graf Starzeński, 15. Franz Rosciszewski, zu eigenen Handen; 16. der außer Landes wohnhafte Titus Jaruntowski, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 17. Anna Woroniecka zu Handen deren Vormundes Advokaten Dr. Wajgart, 18. Antonina Eleonore Jaruntowska und 19. Felicia de Jaruntowskie Uniatycka, zu eigenen Handen;
d) die Hypothekargläubiger der zu veräußernden Gutsantheile:
   1. Die Krakauer k. k. Finanzprocuratur Namens des h. Aerars, der Kirchen in Medynia, Stobierna, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, der Przemysler Missionäre, der Leżajsker Bernhardiner, der Przeworsker Domherrn, des Radomer Schulfondes und des Speicherfondes, 2. die k. k. Krakauer Grundentlastungs-Fondsdirection Namens des Grundentlastungs-Fondes, 3. die Kirche in Sitaniec, 4. die Franciskaner in Puszcza solska, beide sowohl zu Handen des Lubliner Guberniums, als auch zu Handen des für dieselben, mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Adv. Dr. Lewicki, 5. Katharina Lewicka, 6. Ratiniez Ratyński, 7. Therese de Krzyżanowskie Górska, 8. Elisabeth Viehhauser, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki, 9. Antonia de Lisowskie Sozańska, 10. Joseph Kolischer, 11. Jakob Herz Bernstein, zu eigenen Handen; endlich 12. alle jene Hypothekargläubiger, denen dieser Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 11. Febr. 1859 in die Landtafel gelangt sind, zu Handen des für dieselben hiemit mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 23. December 1859

N. 7181. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że na prośbę Wiktora Zbyszewskiego w drodze wyroku byłego c. k. Sądu szlachec. Tarnowskiego z dnia 31go Października 1835 L. 12158 celem zaspokojenia Wiktora Zbyszewskiego, jako prawonabywcy należącéj się połowy przez Urszulę Grocholską i Stanisława Wisłockiego przeciw spadkobiercom ś. p. Benedykta Grabińskiego wywalczonych $^{11}/_{16}$ części summy 1119 duk. hol. z procentami 5% w téj saméj monecie od 27. Stycznia 1791 do 28. Listopada 1791, a od dnia 9. Sierpnia 1825 aż do zapłaty kapitału liczyć się mającymi kosztami egzekucyi 11 złr. 38 kr. mk., 28 złr. 83 kr. w. a. i 80 złr. w. austr. egzekucyjna sprzedaż za świadectwem dom. 209 pag. 96 n. 17 i 19 här. i dom. 209 pag. 97 n. 21 här. Rafała Grocholskiego i potomstwa Ludwika Głogowskiego własnych, dawniéj Urszuli Głogowskiéj należących $^{2}/_{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna i dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno i Trzeboś pod następującemi warunkami pozwoloną i rozpisaną została:

1. Sprzedaż rzeczonych części odbędzie się przy c. k. sądzie obwodowym Rzeszowskim w dwóch terminach, t. j. 28. Lutego i 20. Marca 1860 każdego razu o godzinie 9téj przedpołudniem.
2. Rzeczone części będą sprzedane z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego jak świadczy dom. 209 pag. 100 n. 28 här od rzeczonych dóbr już oddzielonego.
3. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa tych części dóbr w ilości 8,911 złr. $5^{12}/_{32}$ kr. wal. austr. jednakowoż z tym dodatkiem, że w obydwóch terminach, sprzedaż tylko w cenie szacunkowéj lub wyżéj takowéj, miejsce mieć może.
4. Każdy chęć kupienia mający, winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium 10% części wartości szacunkowéj w ilości 892 złr. wal. austr. bądź w gotowiźnie, bądź w papierach publicznych, bądź téż w listach zastawnych, galicyjskiego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami i talonami według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj obliczyć się mającego, które to wadium nabywcy w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
5. Nabywca obowiązany jest w przeciągu dni 90 po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do wiadomości sądu przyjęty został, połowę ceny kupna włącznie z wadium w gotowiznie lub w papierach publicznych złożonem, do tutejszego depozytu sądowego złożyć, a względem drugiéj połowy ceny kupna wystawić skrypt dłużny i takowy sądowi przedłożyć, w skrypcie tym ma być zawarte zobowiązanie się do składania do depozytu sądowego odsetek 5% od dłużnéj ceny kupna półrocznie z dołu, tudzież zobowiązania się do uiszczenia kapitału w przeciągu 60 dni po wydaniu tabeli płatniczéj, pod zastrzeżeniem relicytacyi w razie niedotrzymania tych zobowiązań, również wolno będzie nabywcy do pierwszéj połowy ceny kupna wliczyć i odpłacić się mającéj połowy potrącić płynne należytości o ile takowe ceną kupna objęte są, jeżeli także wywiedzie się oświadczeniem dotyczących wierzycieli, iż swoje należytości na zalicytowanych częściach dóbr nadal pozostawić sobie życzą.
6. Nabywca obowiązany jest odsetki 5% od dłużnéj połowy ceny kupna półrocznie z dołu składać, zaś dłużną połowę ceny kupna w przeciągu 60 dni po wyjściu tabeli płatniczéj tym wierzycielom wypłacić, których należytości do wypłaty wskazane będą; wolno także nabywcy z wierzycielami przekazanemi ułożyć się i przed sądem z tak nastąpionego zaspokojenia tychże wykazać się.
7. Po uiszczeniu się nabywcy z pierwszéj połowy ceny kupna w sposób wskazany w 5. ustępie i po przedłożeniu skryptu dłużnego z drugiéj połowy ceny kupna otrzyma kupiciel dekret dziedzictwa i wprowadzony zostanie w fizyczne posiadanie nabytych części dóbr, oraz zarządzi się, aby tenże jako właściciel kupionych części dóbr zaintabulowanym został, a resztująca cena kupna wraz z odsetkami w stanie biernym tychże części dóbr zahypotekowaną była i hypotekowane na tych sprzedanych częściach długi i ciężary z wyłączeniem ciężarów gruntowych i należytości, które może w pierwszą połowę ceny kupna były wliczone, są ze stanu dłużnego kupionych części dóbr wyextabulowane i na zaległą cenę kupna przeniesione zostały.
8. Nabywca ma przyjąć na siebie ciężary gruntowe na dobrach ciążące, a mianowicie summy 1909 złr. i 11000 złr. mk. dom. th. 425 p. 176 n. 272 i pag. 179 n. 295 on. i summę 1840 złr. dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. na rzecz funduszu indemnizacyjnego z powodu zniesionych dziesięcin zaintabulowanych, a to o tyle, o ile takowe na nabywcy, jako właścicielu $^{2}/_{32}$ części rzeczonych dóbr ciężą.
9. W razie gdyby nabywca w toku przeprowadzenia rozdziału ceny kupna i przed ukończeniem tegoż przed sądem wykazał się, że wszystkie inne części dóbr Sokołowa na własność nabył i że na hypotekę całych dóbr pożyczkę w galic. Towarzystwie kredytowem sobie wyjednał, natenczas dozwala sąd pierwszeństwo tabularne dla téj pożyczki przed zaległą ceną kupna stósownie do postanowienia 7. ustępem objętego zaintabulowaną jak tylko nabywca przedłoży temuż sądowi deklaracyą w formie tabularnéj wystawioną, w któréj hypoteka dla zaległéj ceny kupna bezpośrednio po pożyczce z Towarzystwa kredytowego zaciągnąć się mającéj wpisaną została.
10. Nabywcy zostawia się do woli dłużną resztę ceny kupna kiedykolwiek, także przed wyjściem tabeli płatniczéj w gotówce lub papierach publicznych według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj złożyć, poczém nietylko od dalszego opłacania procentu uwolnionym zostanie, lecz także extabulacya reszty ceny kupna zarządzoną będzie.
11. Należytość z przeniesieniem własności połączoną nabywca z własnego opłacić ma, i wynagrodzenia takowéj z ceny kupna żądać nie może.
12. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyjnym zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya rzeczonych dóbr w jednym tylko terminie rozpisaną będzie i sprzedaż także nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
13. Wrazie gdyby sprzedaż w oznaczonych terminach ani wyżéj wartości szacunkowéj, ani téż w takowéj nieudała się, natenczas do §§. 148 i 152 U. S. wierzycielom hypotecznym termin celem ułożenia ułatwiających warunków na 27. Marca 1860 o godzinie 9. przedpołudniem wyznacza się.
14. Inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w registraturze tutejszego sądu przejrzeć.

O téj licytacyi uwiadamia się:

a) Wierzyciel egzekucyę prowadzący.
b) Dłużnicy mianowicie: 1. massa leżąca ś. p. Rafała Grocholskiego i Konstancyi Szaszkiewiczowéj jakotéż i Salomea Grocholska do rąk kuratora adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 2. Potomstwo Ludwika Głogowskiego do rąk kuratora Edwarda hr. Stadnickiego. 3. Ludwik Głogowski do rąk własnych.
c) Współwłaściciele reszty części dóbr Sokołowa, jakoto:
   1. Konstancya Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karol Rościszewski, 4. Adam Rościszewski, 5. Jan Rościszewski, 6. Ignacy Rościszewski, 7. Teofila de Rościszewskie Wierzbowska, 8. Maryanna de Rościszewskie Wiśniewska, 9. Felicya Rościszewska, 10. Anna de Rościszewskie Jaruntowska, i 11. Maryanna de Jabłonowskie Starzeńska, z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 12. Alexandra de Starzeńskie hr. Komorowska, 13. Wojciech hr. Starzeński, 14. Adam hr. Starzeński, 15. Franciszek Rościszewski do rąk własnych, 16. Za granicą przebywający Titus Jaruntowski do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego. 17. Anna Woroniecka do rąk opiekuna adwokata Dra Wejgarta, 18. Antonina Eleonora Jaruntowska i 19. Felicya de Jaruntowskie Uniatycka do rąk własnych.
d) Wierzyciele tabularni części dóbr na sprzedaż wystawionych:
   1. Krakowska c. k. Prokuratorya finansowa imieniem najwyższego Skarbu, kościołów w Medyni, Stobiernie, Górno, Malawa, Krasne, Jezów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, Przemyskich Missionarzy, OO. Bernardynów w Leżajsku, Przeworskich kanoników, Radomskiéj szkoły i funduszu spiklirzowego. 2. Krakowska c. k. Dyrekcya funduszów urb. wynagrodzenia w Krakowie. 3. Kościół w Sitancu. 4. OO. Franciszkani w Puszczy solskiéj obadwa do rąk Lubelskiego rządu gubernialnego i do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego. 5. Katarzyna Lewicka. 6. Ratiniec Ratyński. 7. Teresa de Krzyżanowskie Górska. 8. Elżbieta Fihauser, z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego. 9. Antonina de Lisowskie Sozańska. 10. Józef Kolischer. 11. Jakób Herz Bernstein do rąk własnych, nakoniec 12. wszyscy ci wierzyciele tabularni, którymby niniejsza rezolucya z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną bydź niemogła, albo którzy dopiéro po 11. Lutym 1859 do tabuli krajowéj weszli, do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest postanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 23. Grudnia 1859.

N. 15634/1859. **Kundmachung** (1251. 3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der Strf.-Prz.-Ordng. im Zwecke der Durchführung der btreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel für das Jahr 1860 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und Doctors der Rechte: Felix Słotwiński, Veit Adolf Witski, Alois Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Josef Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Simon Samelsohn, Leonhard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanislaus Ritter v. Biesiadecki und Josef Schönborn; ferner der Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, der Krakauer Magistratsrath Ladislaus Wisłocki und der k. k. Notar in Chrzanów Josef Mochnacki.
2. Die Tarnower Advokaten und Doctoren der Rechte: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Clemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Josef Stojałowski, Felix Jarocki, Karl Kaczkowski, Nikolaus Kański und Hermann Rosenberg.
3. Die Rzeszower Advokaten und Doctoren der Rechte: Victor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alois Rybicki und Cornell Lewicki, ferner der k. k. Notar in Rzeszów Johann Pogonowski.
4. Die Neu-Sandecer Advokaten und Doctoren der Rechte: Leo Bersohn, Dionis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zaykowski; endlich
5. die Bialaer Advokaten und Doctoren der Rechte: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Krakau, am 31. December 1859.

L. 15634. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd wyższy w Krakowie podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na mocy §. 214 postępowania karnego obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych w okręgu Sądu wyższego krajowego w Krakowie na rok 1860 mianowani zostali:

1. Krakowscy adwokaci i doktorowie prawa: Feliks Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maksymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Szymon Sammelsohn, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanisław Biesiadecki i Józef Schönborn, tudzież doktor prawa i c. k. profesor wszechnicy Krakowskiéj Michał Koczyński, radca Magistratu Krakowskiego Władysław Wisłocki i c. k. notaryusz w Chrzanowie Józef Mochnacki.
2. Tarnowscy adwokaci i doktorowie prawa: Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabczyński, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Feliks Jarocki, Karol Kaczkowski, Mikołaj Kański i Herman Rosenberg.
3. Rzeszowscy adwokaci i doktorowie prawa: Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alojzy Rybicki, Kornel Lewicki i c. k. Notaryusz w Rzeszowie Jan Pogonowski.
4. Sandeccy adwokaci i doktorowie prawa: Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zaykowski; nakoniec
5. adwokaci i doktorowie prawa w Białéj: Edward Neusser i Wacław Karol Ehrler.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1859.

3. 15681. **Edict.** (1291. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Thekla Mroczkowska, Benedikt Mroczkowski, Ignatz Jaworski, Thekla Jaworska geb. Krukowska, Valentin Groblewski alle dem Leben und Wohnorte nach unbekannten und ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, die Erben des Josef Brochwicz Rogojski, als: Daniel Rogojski, Franz Xaver Rogojski, Valerian Rogojski, Romuald Vespasian Rogojski, Konstantia de Rogojskie Trzeciak und Pauline Rogojska Eigenthümer der Güter Zaleszany wegen Extabulirung der Summe v. 2559 flp. 2 gr. 3 ob. und 12000 flp. n. 6 und 7 on. sammt Superlasten aus dem Lastenstande der Güter Zaleszany unterm 16. November 1859 Z. 15681 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 23. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. December 1859.

N. 688. **Lizitations-Ankündigung.** (1284. 3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der nach Auflösung des Freicorps zurückgebliebenen und weiter unten verzeichneten Monturs- und Rüstungssorten gegen gleich baare Einzahlung des Erstandspreises, wobei auch Anbote auf einzelne Sorten angenommen werden, eine Licitation am 22. Februar 1860, eine 2te am 23. Februar 1860 und endlich eine 3te Licitation am 24. Februar 1860 in der kreisbehördlichen Kanzlei abgehalten werden wird.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr geschlossen.

Das Pretium fisci der einzelnen Sorten wird am Licitationstage bekannt gemacht werden.

Verzeichniß

der nach Auflösung des Freicorps zurückgebliebene Monturs- und Rüstungssorten:

1. $149^7/_8$ W.-Ellen braunes Tuch,
2. 98 " scharlachrothes Tuch,
3. 163 poln. Ellen Kanafas-Unterfutter,
4. 1704 Stück zinnerne Wamsknöpfe,
5. 325 Ellen rothe wollene Schnüre,
6. 937 Stück Wämse von braunem Tuche (darunter befinden sich 181 Stück zugeschnittenes Materiale,
7. 2 Paar Beinkleider vom aschgrauen Puche,
8. Ein Hemd,
9. 50 Paar Gattien,
10. 695 Paar ungarische Schnurschuhe,
11. 363 Stück Ueberwürfe (gunie),
12. 550 " Hüte,
13. 900 " weißblechene Feldflaschen sammt Gurten,
14. 50 " port d'Epée,
15. 599 " Tornister (Taschen),
16. 866 " Patrontaschen,
17. 200 " weißblechene Eßschalen,
18. 1100 " Federbüsche,
19. 1 " eiserne Kassatruhe sammt 2 Kunstvorhängschlössern,
20. 2 " Bandhacken,
21. 2 " Handhacken,
22. Ein Stemmeisen,
23. Eine Handsäge sammt Gestell,
24. Ein Krampen,
25. 3 Feldkessel,
26. 2 Kasserols,
27. 25 Stück Signalhörner sammt Schnüren und Quasten.

N. 16533. **Edict.** (1274. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Leopold Werner oder dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben und Andere Hr. Zelislaus Bobrowski wegen Befreiung des mittelst Zuweisungserkenntnisses v. 28. April 1858 Z. 1478 zur Deckung der 5% Interessen von der über Kawęciny cum attinen. gehafteten Summe pr. 9000 fl. CM. aus der Urb.-Entschädigung von Kawęciny cum attin. vorbehaltenen Betrages von 2348 fl. 30 kr. CM. unterm 2. December 1859 Z. 16533 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 22. März 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 7. December 1859.

3. 824. **Kundmachung.** (1287. 3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Landes-Regierungs-Erlasses vom 3. Jänner 1860, Nr. 37058, die Sicherstellung der Konservations-Herstellungen in dem zum Wadowicer Kreise gehörigen Antheile des Makower k. k. Straßenbau-Bezirks für die Jahre 1860, 1861 und 1862 nach den von der k. k. Bau-Direktion zusammengestellten Einheitspreisen, und mit dem hiernach für das Jahr 1860 adjustirten Kostenbetrage pr. 2090 fl. 38 kr. ö. W. im Wege einer öffentlichen Lizitations- und Offert-Verhandlung am 7. Februar 1860 in der Makower k. k. Bezirksamts-Kanzelei stattfinden wird.

Die Einheitspreise und Lizitations-Bedingnisse können vor der Verhandlung in der Kreisamts-Kanzlei zu Wadowice eingesehen werden.

Pachtlustige haben an dem bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei zu Maków zu erscheinen, und müssen vor der Lizitation das Vadium im Betrage von 10% des für das Jahr 1860 berechneten Kostenerfordernisses von 209 fl. 4 kr. ö. W. erlegen.

Schriftliche Offerten müssen bis längstens 11 Uhr Vormittags eingebracht werden, und mit dem oben bemerkten Vadium belegt sein.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 20. Jänner 1860.

N. 101. **Aufforderung** (1288.3)

wegen Lieferung des Hadernbedarfes für die k. k. Aerarial-Papierfabrik zu Schlöglmühle im Verwaltungs-Jahre 1860.

Für die k. k. Aerarial-Papierfabrik zu Schlöglmühle (in Niederösterreich nächst Gloggnitz) wird beabsichtigt nachstehende Hadernsorten beizustellen, und zwar:

1. weiße	 5000	Ctr,
2. halbweiße	. . . 8000	"
3. Fuß	 7000	"
4. fein Pack	. . . 4000	"
5. blaue	 600	"
Post	 400	"
weiße Baumwolle	2000	"
schwarze	" 1000	"
Zusammen	28,000	Ctr.

Jene Lieferanten, welche diese Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen gedenken, werden aufgefordert, längstens bis 10. Februar d. J. gesiegelte, mit einer 36 kr. Stempelmarke versehene Offerte mit der Aufschrift: „Offert zur Hadernlieferung", worin der Preis à Wiener Centner franco loco Schlöglmühle und die Menge jeder offerirten Haderngattung, so wie die Lieferzeit abgesondert, anzugeben ist, an die k. k. Aerarial-Papierfabriks-Verwaltung zu Schlöglmühle einzusenden, und bis dahin auch Musterhadern von jeder Gattung, welche bezüglich der Qualität als Maßstab für die eventuellen Bestellungen angenommen werden, in einer Menge von zwei, höchstens drei Centner beizubringen.

Nähere Auskunft ertheilt den betreffenden Lieferanten die k. k. Verwaltung in Schlöglmühle.

Von der Verwaltung der k. k. Aerarial-Papierfabrik

Schlöglmühle, den 23. Jänner 1860.

3. 8027. **Edict.** (1290. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleuten Franz und Anna de Lubeckie Raczyńskie und deren Sohne Casimir Raczyński mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Religionsfondes wegen Löschung des Fruchtgenußes aus dem Lastenstande des Gutes Niepla unterm 23. December 1859 Z. 8027 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 21. März 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu Neu-Sandez die Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 27. December 1859.

N. 1922. **Kundmachung.** (1292. 3)

Die Rinderpest ist in Böhmen laut eingelangter Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Prag in dem Zeitraume vom 1—8. Jänner 1860 in 5 Ortschaften des Bunzlauer, 2 des Chrudimer und 1 des Prager Kreises; sohin im Ganzen in 8 Ortschaften zum Ausbruch gelangt.

Innerhalb dieser Frist sind in den neu ergriffenen und 2 anderen bereits versuchten Ortschaften 46 Stück Hornvieh erkrankt, hievon 21 gefallen, 9 als seuchenverdächtig 15 als offenbar krank der Vertilgung zugeführt worden, so daß bloß eines im Krankenstande verblieb.

In 17 früher ergriffenen Ortschaften haben sich keine neuen Erkrankungen ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Böhmen sind in 27 Orten mit einem Gesammtviehstande von 4523. Rindern 196 erkrankt, hievon 118 gefallen und 77 erschlagen worden, so daß bloß ein einziges Rind im Krankenstande verbleibt.

Diese Mittheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. Jänner 1860.

N. 131. **Edict.** (1266. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß der Regina Engländer aus Rzeszów der von Joachim Engländer in Rzeszów am 15. Dezember 1858, auf seine eigene Ordre, drei Monate à Dato zahlbar ausgestellte, vom Leib Harzopf acceptirte und von Joachim Engländer an Regina Engländer girirte Wechsel per 20 fl. 56 fl. 57 kr. C.-M. abhanden gekommen ist.

Ueber das Einschreiten der Regina Engländer de praes. 7. Jänner 1860 Z. 131 wird der Wechselinhaber mittelst dieses Edictes aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung des Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" so gewiß vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 12. Jänner 1860.

N. 1646jud. **Edict.** (1283.3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte Saybusch wird bekannt gemacht, daß am 29. Sept. 1859 Michael Ciurla zu Wieprz ad Zywiec mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei. Da dem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Personen außer dem im Testamente bedachten Legatar auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage gerechnet bei diesem k. k. Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, mit denen die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen eingeantwortet werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Saybusch, den 29. Dezember 1859.

N. 196. **Edict.** (1278. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Chrzanów wird dem angeblich flüchtigen Simon Färber, Handelsmann in Chrzanów mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Salomon Seifmann unter Einlage einer Caution pr. 10 fl. ö. W. um die Bewilligung der provisorischen Pfändung, eigentlich Sequestration der Fahrnisse des Simon Färber, und Transferirung derselben, ohne Aufstellung eines Sequesters zur Sicherstellung seiner Forderung pr. 40 fl. ö. W. angesucht und es sei dieser Act unter Einem bewilligt worden. Da auch dem Gerichte der gegenwärtige Aufenthalt des Simon Färber nicht bekannt ist, so ist zu seiner Vertretung Hr. Samuel Gatter als Curator bestellt und ihm der obige Bescheid zugestellt worden, wovon die obcitirte Partei verständigt wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Chrzanów, am 18. Jänner 1860.

N. 525. **Kundmachung.** (1282 3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge hohen Landesregierungs-Erlasses vom 8. Jänner 1860 Z. 36960 die Sicherstellung der Straßen-Conservations-Herstellungen in dem zum Wadowicer Kreise gehörigen Antheile des Podgorzer Straßenbaubezirkes für die Jahre 1860, 1861 und 1862 nach den von der k. k. Baudirection zusammengestellten Einheitspreisen und mit den hiernach für das Jahr 1860 adjustirten Kostenbetrage pr. 662 fl. 61 kr. ö. W. im Wege einer öffentlichen Licitation und Offertverhandlung am 3. Februar 1860 in der k. k. Kreisamtskanzlei stattfinden wird.

Die Einheitspreise und Licitationsbedingnisse können auch vor der Licitationsverhandlung in der hierortigen Amtskanzlei eingesehen werden.

Pachtlustige haben an dem bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr hierorts zu erscheinen und müssen vor der Licitation das Vadium im Betrage von 10 pCt. des für das Jahr 1860 berechneten Kosten-Erfordernisses von 66 fl. 33 kr. ö. W. erlegen, schriftliche Offerten müssen bis längstens 11 Uhr Vorm. eingebracht werden und mit dem oben bemerkten Vadium belegt sein.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 19. Jänner 1860.

3. 2742 civ. **Edict.** (1270.3)

Vom Chrzanower k. k. Bezirksgerichte wird dem Matheus Schulz bekannt gegeben, es habe Thomas Obrok wider ihn wegen Zahlung pr. 25 fl. CM. unterm 17. Juli 1859 hiergerichts Klage eingebracht, worüber mit hiergerichtlicher Verordnung vom 17. October 1859 zur summarischen Verhandlung die Tagfahrt auf den 15. Febr. 1860 um 0 Uhr Vorm. festgesetzt worden ist.

Nachdem der gegenwärtige Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird für denselben ein Curator in der Person des Hrn Johann Palka bestellt.

Wovon derselbe mit dem Auffordern in Kenntniß gesetzt wird, daß er diesem bestellten Vertreter die zu seiner Vertheidigung nothwendigen Behelfe zeitgerecht mitzutheilen oder sich einen anderen Vertreter zu bestellen habe, als sonst die widrigen Folgen er sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Vom k. k. Bezirksamte] als Gericht

Chrzanow, am 17. October 1859.

N. 132 civ. **Edict.** (1267.3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszow wird bekannt gemacht, daß die Regina Englaender aus Rzeszow der von Joachim Englaender in Rzeszow am 6. Februar 1859 auf seine eigene Ordre zwei Monate a dato zahlbar ausgestellte, von Leib Reich acceptirte und von Joachim Englaender an Regina Englaender girirte Wechsel pr. 20 fl., 83 fl. 15 kr. B. B. abhanden gekommen ist.

Ueber das Einschreiten der Regina Englaender de präs. 7. Jänner 1860 Z. 132 wird der Wechselinhaber mittelst dieses Edictes aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung des Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" so gewiß vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde.

Rzeszow, am 12. Jänner 1860.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

N. 6090. **Kundmachung.** (1248. 3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Handelsmann Salomon Helfer für die Specerei-Waarenhandlung in Rzeszów die Firma: „Salomon Helfer" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Rzeszów, am 27. October 1859.

Nr. 17385. Edict. (1249. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der mittelst rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tribunals 3. Abtheilung vom 21. Februar 1849 gegen Hrn. Leopold Mikiewicz ersiegten Forderung von 460 fl. CM. oder 1932 fl. poln. sammt 5 pCt. Zinsen vom 1. August 1848 Gerichtskosten pr. 89 fl. poln. 21 gr. und den mit 8 fl. poln. 15 gr., 37 fl. poln. 15 gr., 6 fl. pol. 11 fl. 9 kr. ö. W. zuerkannten, wie auch Schätzungs- und der gegenwärtigen Executionskosten pr. 25 fl. 49 kr. ö. W. die öffentliche executive Feilbietung der dem Hrn. Leopold Mikiewicz gehörigen in Krakau sub Nr. 11 G. I. alt, am Ringplatze gelegenen Realität „Bogaty kram" genannt, bewilliget, welche in zwei Terminen, nämlich am 23. Februar und 23. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter den nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der ausgemittelte Schätzungswerth von 744 fl. 84 kr. öst. Währ. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 74 fl. ö. W. in Baaren als Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, den dritten Theil des Meistbotes mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen, nachdem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt sein wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität auch ohne sein Ansuchen übergeben werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft der Zahlungstabelle und nach dem Inhalte derselben zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5 pCt. vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeindeabgaben zu tragen, dann den laut der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums an die Gemeinde in Krakau zu entrichtenden Grundzins jährlicher 2 fl. poln. oder das an dessen Stelle tretende Entlastungscapital zu übernehmen; die bis zum Uebergabstage von diesem Grundzinse aushaftenden Rückstände werden aus dem Kaufschillinge bestritten. Vom Tage der Uebergabe übergehen an den Ersteher auch alle Einkünfte der erstandenen Realität.
6. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt, derselbe auf sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt und dessen Verbindlichkeit zur Zahlung der übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5 pCt., der vierten Licitationsbedingung gemäß zu entrichtenden Zinsen und der im Absatze 8 dieser Bedingungen enthaltenen Strenge der Relicitation, gleichzeitig im Lastenstande jener Realität sichergestellt, hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme des in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen versicherten Grundzinses, extabulirt und auf das erlegte erste Kaufschillings-Drittel und die intabulirten ²/₃ des Kaufpreises sammt dem für Rosalia Mikiewicz in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkung haftenden lebenslangen Fruchtgenusse übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und für die Sicherstellung des Kaufpreises hat der Ersteher aus Eigenem zu berichtigen.
7. Sollte die Realität auch beim zweiten Termine nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Gläubiger gedeckt wären, so wird die Tagsatzung auf den 23. März 1860 um 11 Uhr Vormitttags zur Einvernehmung der Gläubiger behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Feilbietungstermin festgesetzt und bei diesem die Realität auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden wird.
8. Sollte der Käufer irgend einer Licitations-Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine und um jeden Preis vorgenommen und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
9. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und Steueramt gewiesen. Der Schätzungsact kann in der h. g. Registratur eingesehen werden. Diese Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung veräußert.

Von dieser Feilbiethungs-Ausschreibung werden die dem Wohnorte nach bekannten Interessenten zu eigenen Händen, hingegen die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Marianna Grzybowska und Norbert Avé, wie auch sämmtliche Gläubiger die nach dem 13. October 1858 in die Hypothek gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advocaten Herrn Biesiadecki mit Substituirung des Herrn Dr. Alth verständigt.

Krakau, am 22. December 1859.

N. 17385. Obwieszczenie.

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje do wiadomości, że na żądanie małżonków Wawrzyńca i Franciszki Żuber, celem zaspokojenia należytości tymże małżonkom, wyrokiem byłego Trybunału wydziału III. z dnia 21. Lutego 1849 w ilości 460 złr. mk. czyli 1932 złp. wraz z odsetkami po 5 od 100 od 1. Sierpnia 1848 bieżącemi przyznanéj, tudzież kosztów sporu w ilości 89 złp. 21 gr. — jakoteż kosztów egzekucyjnych w kwocie 8 złp. 15 gr., 37 złp. 15 gr., 6 złp., 11 złr. 9 kr. austr. wal. i kosztów teraźniejszéj egzekucyi w kwocie 25 złr. 49 kr. przysądzonych — odbędzie się w drodze przymusowéj publiczna licytacya realności w głównym rynku w Krakowie w Gm. I. pod L. 11 (dawny numer) położonéj, Pana Leopolda Mikiewicza własnéj, w dwóch terminach t. j. na dniu 23. Lutego i 23. Marca 1860 o godzinie 10téj zrana w c. k. Sądzie pod następującymi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi wartość szacunkowa téjże realności w ilości 744 złr. 84 kr. w. a.
2. Chęć kupna mający złoży do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum 10% ceny szacunkowéj, wynoszące to jest 74 złr. aust. wal. gotówką, które nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zwróconém zostanie.
3. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po doręczeniu mu uchwały, akt licytacyi zatwierdzającéj, trzecią część ceny kupna, wrachowawszy w nią wadium złożone do tutejszosądowego depozytu złożyć, poczém realność kupiona nabywcy w fizyczne posiadanie z urzędu oddaną zostanie.
4. Resztujące dwie trzecie części kupna wypłaci nabywca stósownie do tabeli płatniczéj w 30. dniach po jéj prawomocności, póki zaś to nie nastąpi, składać będzie półrocznie z dołu odsetki 5% od pozostałych przy nim ²/₃ części ceny kupna, od dnia oddania mu w fizyczne posiadanie nabytéj realności bieżące do depozytu sądowego.
5. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w fizyczne posiadanie realności, wszelkie z posiadaniem téjże realności połączone podatki i ciężary publiczne i gminne należytości uiszczać, niemniéj czynsz ziemny w rubryce ograniczenia własności zabezpieczony w ilości 2 złp. rocznie gminie Krakowskiéj opłacać. Od tegoż dnia należą do nowonabywcy wszelkie dochody nabytéj realności.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna dekret dziedzictwa tejże realności nabywcy, nawet bez poprzedniego żądania wydanym zostanie; zaintabulowanie go jednak w stanie czynnym jako właściciela nabytéj realności na jego prośbę i koszta nastąpi, równocześnie obowiązek zapłacenia ²/₃ części ceny kupna wraz z 5% stósownie do warunku 4go licytacyi oraz rygor relicytacyi w ustępie ósmym niniejszych warunków wyrażony w stanie biernym tejże realności zabezpieczonym zostanie; ciężary zaś hypoteczne tejże realności z wyjątkiem czynszu ziemnego w rubryce ograniczenia własności zamieszczonego wymazane i na złożoną i intabulowaną cenę kupna wraz z dożywociem w rubryce ograniczenia własności na rzecz Rozalii Mikiewiczowéj zamieszoném przeniesione będą. Należytość za przeniesienie własności, za intabulacyą nabywcy jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna nabywca z własnych swoich funduszów opłacić winien.
7. W razie gdyby realność ta i na drugim terminie za cenę szacunkową sprzedaną niebyła, w tym razie do wysłuchania wierzycieli, celem ułożenia lżejszych warunków licytacyi termin na dzień 23. Marca 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem naznacza się, że następnie realność ta w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj, za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
8. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z powyższych warunków zadość nie uczynił, natenczas na jego niebezpieczeństwo i koszta relicytacya, bez poprzedniego nowego oszacowania, w jednym terminie za jakąbądź cenę przedsięwziętą, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką ztąd powstać mogącą stratę, nietylko złożonem wadium, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
9. Względem ciężarów hypotecznych, podatków i innych należytości na realności téj ciążących chęć kupna mający odsełają się do urzędu hypotecznego i podatkowego. Akt szacunkowy może być w tutejszéj registraturze przejrzany. Sprzedaż téj realności nastąpi ryczałtowo, bez wszelkiéj ewikcyi.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamiają się strony interesowane z miejsca pobytu wiadome do rąk własnych, zaś Maryanna Grzybowska i Norbert Avé z miejsca pobytu niewiadomi, jak również wszyscy wierzyciele, którzy po dniu 13tym Października 1858 do hypoteki weszli lub téż, którymby obecna uchwała zupełnie, albo też zawczasu doręczoną być niemogła, przez ustanowionego kuratora adwokata Dra Biesiadeckiego, którego zastępcą jednocześnie adwokat Dr Alth mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 22. Grudnia 1859.

Z. 18499. Edict. (1250. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ueber Anlangen der k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerars gegen den Warschauer Trinitarier-Orden wird zur Hereinbringung der Gebühr pr. 5 fl. 28 kr. öst. Währ. sammt ⁵/₁₀₀ Verzugszinsen seit 24. Jänner 1858, der bereits mit 4 fl. 80 kr. öst. W. zuerkannten und gegenwärtigen Executionskosten mit 6 fl. 10 kr. öst. W., die executive Feilbiethung der, aus der größeren Summe per 301 Dukaten 6 fl. p. 9 gr. herrührenden Restsumme von 220 Dukaten 12 fl. p. 9 gr. s. N. Geb., dann Gerichtskosten per 45 fl. p. 25 gr., welche im Lastenstande der, den Eheleuten Hrn. Casimir und Barbara Grafen Potulickie gehörigen Güter Bobrek, zu Gunsten des Trinitarierordens in Warschau, laut Hptb. Gem. IX. „Bobrek" Vol. n. 1. p. 52, n. 64 on. und zwar im Lastenstande des, auf der, für die Joseph Ankwicz'sche Cridamassa versicherten Summe pr, 28000 fl. p. laut n. 57 on. Z. 1839/55 für die Masse des Karl Schulz intabulirten Capitalsbetrages pr. 6138 fl. pol. 8 gr. superintabulirt ist, bewilligt und unter den nachstehenden Bedingungen am 16. Februar, 13. März und 19. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten:

1. Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth der feilzubiethenden Summe pr. 220 Dukaten 12 fl. poln. 9 gr. und 45 fl. 25 gr. poln. oder den Dukaten zu 18 fl. p. und den polnischen Gulden pr. 25 kr. öst. W. gerechnet, den Betrag von 1004 fl. 53½ kr. österr. W. angenommen und die feilbiethende Summe bei dem ersten und dritten Termine nur um diesen Preis, bei dem dritten Termine aber auch unter demselben veräußert werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor Beginn der Feilbiethung 101 fl. österr. Währ. im Baren zu Handen der Licitationscommission als Vadium zu erlegen, welches dem Ersteher in der Kaufschillingssumme eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.
3. Der Bestbiether ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, womit der Feilbiethungsact zu Gericht angenommen werden wird, den restirenden Kaufschilling hiergerichts zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der Eigenthümer der zu veräußernden Summe zu erlegen, und alsdann wird ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Summe ertheilt, derselbe auf seine Kosten als deren Eigenthümer intabulirt, die Lasten der gekauften Summe extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.
4. Im Falle der Ersteher diesen Feilbiethungsbedingungen nicht nachkommen sollte, wird auf seine Gefahr und Kosten diese Summe in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert der vertragsbrüchige Käufer für jeden daraus entstandenen Schaden, sowohl mit dem erlegten Vadium als auch mit seinem ganzen Vermögen für verantwortlich erklärt.
5. Der Tabular-Auszug der feilbiethenden Summe kann hiergerichts eingesehen werden.

Krakau, am 31. December 1859.

L. 18499. Edykt.

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje do publicznéj wiadomości, iż na żądanie c. k. Prokuratoryi finansowéj w Krakowie imieniem Wysokiego skarbu przeciwko zakonowi świętéj Trójcy w Warszawie dla zaspokojenia należytości złr. 5 kr. 28 w. a. wraz z zaległemi procentami 5% od dnia 24. Stycznia 1858 oraz na zaspokojenie już dawniéj przyznanych kosztów w kwocie złr. 4 kr. 80 w. a. i teraźniejszych kosztów egzekucyjnych w ilości złr. 6 kr. 10 w. a. sprzedaż w drodze przymusowéj przez publiczną licytacyą summy 220 duk. 12 złp. 9 gr. razem z przynależytościami i kwoty 45 złp. 25 gr. tytułem kosztów sądowych przysądzonéj summy dukatów 301 złp. 6 gr. 9 zabezpieczonych na dobrach Bobrek Pana Kaźmierza i Pani Barbary małżonkom hr. Potulickim własnych, według głównéj księgi Gm. IX. Bobrek vol. nov. 1 p. 52 n. 64 on. w stanie biernym kapitału 6138 złp. na rzecz massy Karola Schulz pod pozycyą 57 na summie złp. 28,000 do massy krydalnéj Józefa Ankwicza należącéj zabezpieczonéj — dozwoloną została i pod następującemi warunkami w dniach 16. Lutego, 13. Marca i 19. Kwietnia 1860, zawsze o godzinie 10téj zrana w tutejszym Sądzie odbywać się będzie:

1. Cenę wywołania stanowi wartość nominalna sprzedać się mającéj summy 220 duk. 12 złp. 9 gr. i 45 złp. 25 gr. czyli licząc dukata po 18 złp., a złoty polski po 25 cent. w walucie austr. kwota złr. 1004 kr. 53½ wal. austr. a summa ta przy pierwszym i drugim terminie tylko za tę cenę, w trzecim zaś i niżéj téjże sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupna mający jest obowiązany przed rozpoczęciem licytacyi wadyum 101 złr. w wal. austr. złożyć w gotówce do rąk komisyi licytacyjnéj, które nabywcy w cenę kupna wliczone, innym zaś licytantom zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.
3. Najwięcéj dający obowiązanym będzie w przeciągu 30. dni od doręczenia uchwały, akt licytacyi przyjmującéj, resztę ceny kupna w tutejszym sądzie na rzecz wierzycieli hypotecznych i właścicieli sprzedać się mającéj summy złożyć, a poczém wyda mu się dekret dziedzictwa i tenże własnym kosztem, jako właściciel nabytéj summy zaintabulowany, oraz ciężary téj summy wymazane i na złożoną cenę kupna przeniesione zostaną.
4. W razie nie dopełniznia któregobądź z powyższych warunków, summa ta na koszta wiarołomnego nabywcy w jednym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie, a niedotrzymujący warunków kupiciel za wszelką ztąd wynikającą szkodę złożonem wadyum i całym swym majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
5. Wyciąg tabularny sprzedać się mającéj sumy, można w tutejszym sądzie przeglądnąć.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1859.

Z. 5600. Edict. (1272. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird dem Hrn. Ignatz Josef Grafen Parys, dann den unbekannten Hypothekargläubiger Karl und Friedrich Bargum der Anna Cieszkowska geb. Falaska, Eustach Skrzyński, Amalie Skrzyńska, Heinrich Janko, Johann Janko, Fr. Josefa Gräfin Stadnicka geborne Fürstin Jabłonowska alle unbekannten Wohnortes, sowie deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Hipolit Dmochowski wegen Umschreibung und Ausfolgung der auf den Namen der Güter Olchowiec, Wilsznia und Kopianka lautenden 5% Grundentlastungs-Obligationen über 1350 fl. sammt Coupons und des Baarbetrages 31 fl. 7½ kr. CM., dann wegen Zahlung der Summe 5750 fl. sammt Interessen und dem Interessenrückstande 343 fl. 52 kr. CM. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 29. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 19. December 1859.

N. 16438. Edict. (1273. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton Ramult und eventuell dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben und die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Taxfondes die Erben nach Justine Tettmajer, Josef Tettmajer, Sofia de Tettmajer Witowska und Catharina Tettmajer wegen Eliminirung der für Anton Ramult als illiquid collocirten Betrage pr. 100 fl. und 100 fl. CM. c. s. c. aus der Zahlungsordnung und Extabulirung derselben sammt Superlasten aus dem Lastenstande der Güter Łowczów c. s. c. unterm 30. November 1859 Z. 16438 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 22. März 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 7. December 1859.

Z. 17833. Edict. (1276. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird der Frau Maria Szczepanowska bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Eduard Wenecki de praes. 29. November 1856 Z. 12250 auf Grund der Notariatsurkunde vom 4. September 1855 mit h. g. Bescheide v. 12. Jänner 1857 Z. 12250 die Intabulirung der Summe pr. 1750 CM. im Lastenstande der in Radwanowice liegenden Gutsantheile Mąkowszczyzna, Jordanowszczyzna und Gatka, welche der Maria Szczepanowska gehören, zu Gunsten des Eduard Wenecki bewilliget, und daß ferner über Einschreiten des Leon Wenecki zu Folge Bescheides vom 4. März 1857, Z. 13395 auf Grund der Cessionsurkunde dto. 30. Dezember 1856 die Summe pr. 5000 fl. p. im Lastenstande derselben der Maria Szczepanowska gehörigen Gutsantheile zu Gunsten des Leon Wenecki intabulirt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Maria Szczepanowska dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselben der Hr. Advokat Dr. Alth zum Curator ad actum bestellt, welchem die zwei obbezogenen Tabularbescheide für Maria Szczepanowska rechtswirksam zugestellt werden.

Krakau, am 19. December 1859.

Z. 6433. civ. **Kundmachung.** (1275. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandec wird über Ansuchen des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 7. October 1859, Z. 48720, die executive Feilbiethung der im Sandecer Kreise gelegenen einst dem Alexander **Pawłowski**, nunmehr laut lib. dom. 377. pag. 214 n. 5 haer. dem Herrn Johann **Siemiączko Pawłowski** eigenthümlich gehörigen Güter **Witowice górne** zur Hereinbringung des aus der durch die Direction der Wiener ersten österreichischen Sparkasse mittelst Zahlungsauflage vom 26. August 1853, Z. 19345 ersiegten Forderung 3600 fl. CM. s. N. G. noch restirenden Capitals von 1466 fl. CM. s. N. G. hiemit ausgeschrieben, welche in zwei Terminen und zwar am 15. März und 19. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 14685 fl. 5 kr CM. oder 15419 fl. 34 kr. öst. W. bestimmt, unter welchem diese Güter bei den zwei ersten Feilbiethungstagfahrten nicht hintangegeben werden.
2. Der Verkauf dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialien entfallenden und bereits gerichtlich zugewiesenen Kapitalsentschädigung.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor Beginn der Feilbiethung zu Händen der Feilbiethungs-Commission 10% des Schätzungswerthes im runden Betrage von 1542 fl. österr. W. als Vadium im Baren, oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditanstalt, oder in inländischen öffentlichen Obligationen sammt den zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons nach dem in der Krakauer Zeitung angesetzten Tageskurse, jedoch nicht über deren Nominalwerth, zu erledigen. Das Vadium des Meistbiethers wird zur Sicherstellung der Feilbiethungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbiethenden aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden.
4. Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten zu berichtigen — und der Meistbiether hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftiger Zustellung des den Feilbiethungsact zu Gericht annehmenden Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises, in welche das im Baren erlegte Angeld eingerechnet, das in Werthpapieren erlegte aber dem Ersteher nach Erlag der baren Kaufschilligshälfte zurückegestellt werden wird, dagegen binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben und nach Maßgabe derselben die zweite Kaufschilligshälfte an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder durch Uebernahme von nach Maß des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Ersteher unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, so weit keine Aufkündigung im Wege steht, zu bezahlen.
5. Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben von dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zuerfolgenden Zahlungsordnung in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen wurden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Kreisgerichte binnen 30 Tagen auszuweisen.
6. Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte wird erlegt haben, wird ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz und die Benützung der erstandenen Güter übergeben werden. Vom Tage der Einführung in den physischen Besitz, hat der Käufer die landesfürstlichen Steuern, die öffentlichen Gaben und sonstige aus dem Besitze verbundenen Leistungen aus eigenem pünktlich zu entrichten, es gebühren ihm aber von da alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile.
7. Weiter ist der Käufer verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter die rechtliche Kaufschillingssumme mit 5% jährlich zu verzinsen, und diese in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu comportiren.
8. Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Recht eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbiethung alle auch dem diesfälligen Protocolle und den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen ihm erwachsenden Rechte auf den gekauften Gütern auf seine Kosten pfandweise landtäflich einverleiben zu lassen.
9. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufpreises, und beziehungsweise nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises wird dem Ersteher die gerichtliche Einantwortungsurkunde ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Güter jedoch mit Ausschluß der bereits gerichtlich zugewiesenen und landtäflich abgeschriebenen Urbarial-Entschädigung intabulirt. — Zugleich werden von diesem Gute sämmtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der dom. 60. pag. 118. n. 6. et 9. on. vorkommenden Grundlast, welche Ersteher ohne Abrechnung vom Kaufschilling zu übernehmen verpflichtet ist, dann diejenigen Lasten, welche derselbe nach der Bestimmung des 5. Absatzes dieser Bedingungen auf sich zu übernehmen verbunden ist, oder übernommen hat, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.
10. Die Gebühren, die dem hohen Aerar gemäß Gesetz vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter zukommen, hat der Käufer aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Einverleibung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestellt wird.
11. Sollten diese Güter in dem 1. und 2. Feilbiethungstermine um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 w. g. G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagsatzung zur Einvernehmung der Gläubiger hinsichtlich der erleichternden Bedingungen auf den 19. April 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die nicht Erschienenen als der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen werden.
12. Wenn der Käufer den obangeführten Bedingungen, und namentlich der 4., 6. und 7. nicht Genüge leisten sollte, alsdann wird auf Anlangen welch' immer der Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 433 G. O. ausgeschrieben und vollzogen werden, und der contractbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
13. Den Kauflustigen steht übrigens frei, das öconomische Inventar, den Schätzungsact und den Landtafelauszug der zu veräußernden Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen als: a) die k. k. Finanz-Procuratur Namens der Capelle in Bordak (n. 6. on.), b) Herr Ignatz Graf **Lanckoroński**, c) Fr. **Marianne de Lewartowskie**, 1. Ehe **Fischer**, 2. Ehe **Pawłowska**, d) die k. k. Grundentlastungsfonds-Direction in Krakau, Namens des Grundentlastungsfondes und e) Fr. Xavera **Pawłowska**. Dagegen die dem Aufenthalte nach unbekannten Zellmann **Maybruch** und Samuel **Jacob**, oder deren dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmer, ferner diejenigen Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach 27. Juni 1859 ob diesen Gütern in die Landtafel gelangten, so wie diejenigen, denen die Verständigung von dieser Feilbiethungsausschreibung, sowie von den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheiden entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst Edictes und des für sie in der Person des Herrn Landes-Advocaten **Dr. Pawlikowski** mit Substituirung des Herrn Landes-Advocaten **Dr. Bersohn** hiemit bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 5. December 1859.

N. 6433. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu, rozpisuje w skutek wezwania c. k. Sądu krajowego Wiedeńskiego z dnia 7. Października 1859 do L. 48720 przymusową sprzedaż publiczną dóbr Witowice górne w obwodzie Sandeckim położonych niegdyś Alexandra Pawłowskiego, a teraz jak lib. dom. 377 p. 214 n. 5 här. Pana Jana Siemiączko Pawłowskiego własność stanowiących w celu zaspokojenia reszty summy 3600 złr. mk. z przynależytościami przez Dyrekcyą pierwszéj wiedeńskiéj austr. Kasy oszczędności nakazem płatniczym z dnia 26. Sierpnia 1853 do L. 19345 wywalczonéj w ilości 1466 złr. mk. z p. n. wyznaczając dwa termina t. j. na dzień 15. Marca i 19. Kwietnia 1860 zawsze o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 14685 złr. 5 kr. mk. czyli 15419 złr. 34 kr. austr. wal. niżéj téj ceny powyższe dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
2. Rzeczone dobra sprzedają się ryczałtem z wyjątkiem przyznanego już wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 10% ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 1542 złr. w. a. w gotówce lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, albo w publicznych krajowych obligacyach rządowych razem z należącemi niezapadłemi kuponami i talonami, któreto papiery według kursu ostatniego w Krakowskiéj Gazecie zamieszczonego nigdy jednak nad imienną wartość obliczać się mają. Zakład ten najwięcéj ofiarującego jako rękojmia wypełnienia warunków licytacyi zatrzymanym, innym zaś współkupującym zarz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
4. Cena kupna musi być w dwóch równych ratach uiszczoną, a kupiciel ma złożyć do depozytu sądowego w przeciągu 30 dni po prawomocnem doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyjny potwierdzającéj połowę ceny kupna gotówką z wliczeniem zakładu w gotówce złożonego, zakład zaś w papierach rządowych lub listach zastawnych złożony w takim razie nabywcy zwróconym zostanie. Drugą połowę ceny kupna ma złożyć nabywca w przeciągu 30 dni po doręczeniu i prawomocności tabeli płatniczéj w miarę téjże albo do depozytu sądowego, albo téż uiścić takową w tymże czasie przyjęciem na siebie pretensyi wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna zaspokojenie swe znajdujących, przyczém wolno jest nabywcy zapłacić cenę kupna i pierwéj naraz, albo téż w krótszych terminach, o ile nie stanie na przeszkodzie wypowiedzenie.
5. Obowiązanym będzie nabywca przyjąć na siebie pretensye tych wierzycieli hypotecznych którzyby wypłaty przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli w miarę tabeli płatniczéj albo się téż z wierzycielami hypotecznemi, którym pretensye w tabeli płatniczéj przyznane zostaną w inny sposób ułożyć i tém się przad tutejszym c. k. Sądem obwodowym w przeciągu 30 dni wykazać.
6. Skoro nabywca złoży pierwszą połowę ceny kupna, dobra nabyte oddadzą mu się nawet bez jego żądania jednakże na jego koszt w fizyczne posiadanie. Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie obowiązanym będzie kupiciel ponosić podatki monarchiczne, daniny publiczne i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary regularnie z własnego, zarazem ale nabywa prawo do pobierania wszelkich nieodebranych jeszcze pożytków i korzyści.
7. Od dnia osiągnienia fizycznego posiadania dóbr kupionych, kupiciel obowiązany będzie od resztującéj połowy ceny kupna odsetki po 5% składać półrocznie z dołu do depozytu Sądu tutejszego.
8. Dla zabezpieczenia nabywcy przyznaje mu się prawo, zaraz po odbytéj licytacyi zahypotekować na dobrach kupionych wszelkie prawa z protokułu przy licytacyi spisanego i z teraźniejszych warunków licytacyi dla niego wynikające.
9. Po zupełnem uiszczeniu ceny kupna t. j. po zatwierdzeniu wykazu tegoż dotyczącego się dekret własności nabywcy wydany i kupiciel za właściciela dóbr nabytych z wyjątkiem jednakże sądownie już przyznanego i w tabuli odpisanego wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze intabulowany będzie, wszystkie zaś ciężary hypoteczne tych dóbr, z wyjątkiem dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. zahypotekowanego ciężaru gruntowego, który to ciężar nabywca bez potrącenia z ceny kupna na siebie ma przyjąć, jakotéż tych ciężarów, które nabywca podług 5. warunku na siebie przyjąć winien, albo téż przyjmie, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Należytości przypadające według ces. Patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyę własności tych dóbr kupiciel z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, który to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr intabulowany będzie.
11. Gdyby dobra te w pierwszych dwóch terminach w cenie szacunkowéj sprzedane być niemogły, na ten wypadek wyznacza się w moc §§. 148 i 152 Ustaw sądow. i okólnika z dn. 11. Września 1824 L. 46612 termin do wysłuchania wierzycieli względem ułatwiających warunków na dzień 19. Kwietnia 1860 o godzinie 4tej po południu, na który wierzycieli z tym dodatkiem się wzywa, że niestających tak uważać się będzie jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli.
12. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom, a mianowicie 4., 6. i 7. zadość nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania podług §. 433 U. S. także niżéj summy szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa rozpisaną i przedsięwziętą będzie i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
13. Chęć kupienia mającym wolno jest inwentarz tych dóbr, akt oszacowania i wyciąg tabularny sprzedać się mających dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O téj rozpisanéj licytacyi zawiadamia się wierzycieli z pobytu wiadomych do rąk własnych, jakoto: a) c. k. Prokuraturę w Krakowie w imieniu Kaplicy w Bordak (n. 6 on.), b) Pana Ignacego hrabiego Lanckorońskiego, c) P. Maryannę z Lewartowskich 1go małżeństwa Fischerową 2go małżeństwa Pawłowską, d) c. k. Dyrekcyą funduszu zniesionych powinności poddańczych w imieniu tegoż funduszu, e) P. Ksawerę Pawłowską zaś Zelmana Maybrucha i Samuela Jakóba z miejsca pobytu niewiadomych albo ich z imienia i miejsca pobytu także niewiadomych spadko- i prawobierców, potém tych wierzycieli, którzy z swemi wierzytelnościami po 27. Czerwca 1859 na tych dobrach hypoteczne zabezpieczenie otrzymali, jak niemniéj i tych, którymby uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi, jakotéż uchwały późniéj wyjść mogące a do niéj się odnoszące wcale nie, albo niedość wcześnie mogły być doręczone, niniejszym edyktem jakotéż przez kuratora w osobie Pana Adwokata krajowego Dra Pawlikowskiego z zastępstwem Pana Adwokata krajowego Dra Bersona uwiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 5. Grudnia 1859.

N. 6812. **Edict.** (1268. 3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Fr. Honorate de **Ciesielskie Milewska** vormaligen bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des IV. Antheils des im Neu-Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 12 pag. 19ς vorkommenden Gutes **Michalczowa** Behufs der Zuweisung der Hälfte des mit Erlaß der k. k. Krakauer Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Jänner 1856 Z. 381 für den II. Guts-Antheil von **Michalczowa** ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 2048 fl. $37^4/_8$ kr. CM. diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Februar 1860 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital gelten werde; daß er fener bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. Jänner 1860.

Z. 7363. **Edict.** (1269. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Fr. Anna de **Miłkowskie** Gräfin **Łubieńska** bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 344 pag. 418 n. 4 här. und dom. 329 pag. 92 n. 7 här. vorkommenden Güter **Siedliska** und **Biesna** Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grund-Entlastungs-Ministerial-Commission vom 7. Mai 1855 Z. 3103 für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 27704 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genanten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. März 1860 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capitals nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 12. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother